

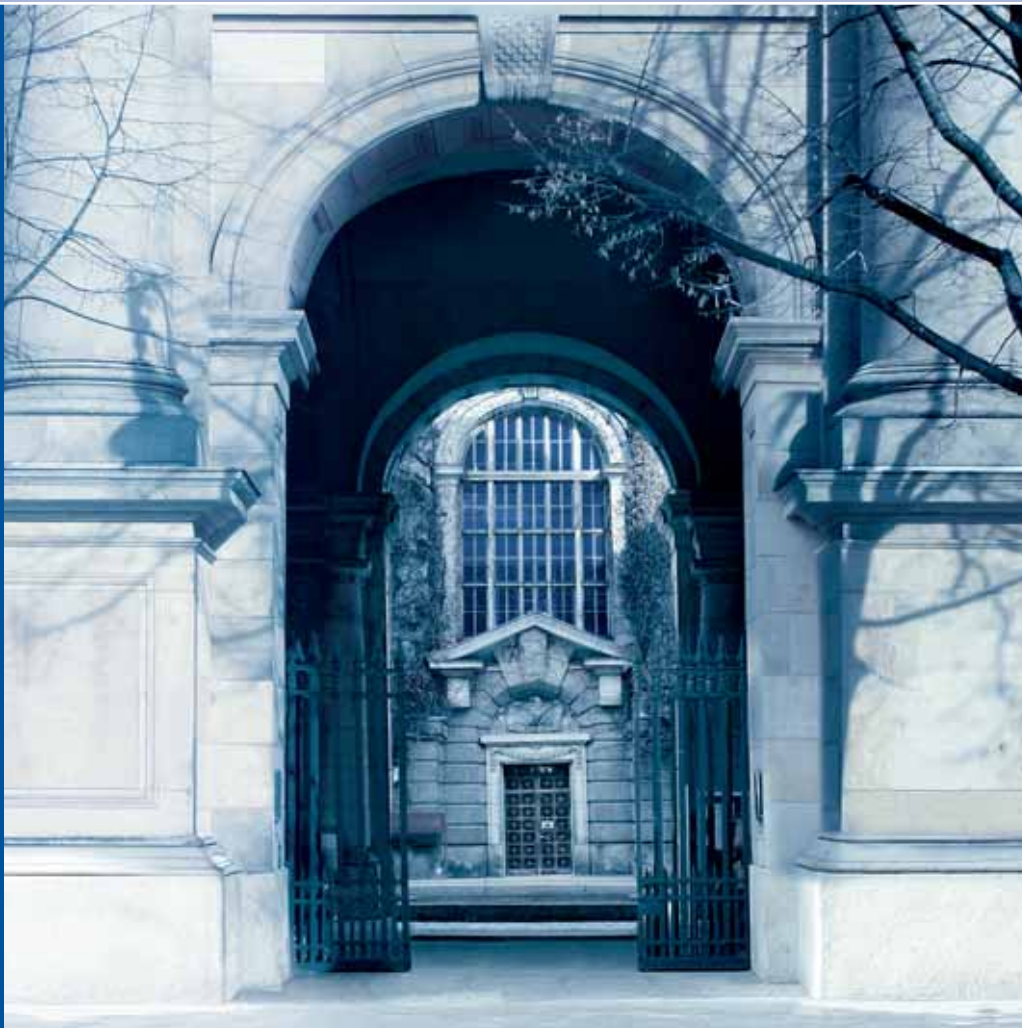
# Audit Committee Quarterly

**I/2007**

**Corporate Social  
Responsibility  
mit Gastkommentar  
von Frank A. Dassler**

**Zur prüferischen  
Durchsicht von  
Zwischenberichten**

**Business Governance  
bei Investmentgesell-  
schaften**



# Inhalt

## 3 Editorial

### Schwerpunktthema

## 4 Corporate Social Responsibility

### Gastkommentar

- 14 Frank A. Dassler:  
Corporate Social Responsibility  
– Management von Risiko, Qualität  
und Reputation als Pflicht oder Kür?

### Im Fokus

- 16 Zur prüferischen Durchsicht  
von Zwischenberichten  
18 Business Governance bei  
Investmentgesellschaften

### Corporate Governance News

- 20 Deutschland und EU  
29 US/SEC

### Financial Reporting Update

- 32 HGB und IFRS  
37 US-GAAP

## 40 Publikationen

## Ansprechpartner/Impressum

Herausgeber:  
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:  
Daniela Mattheus  
Dr. Harald E. Roggenbuck (ViSdP)

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main  
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040  
E-Mail [de-aci@kpmg.com](mailto:de-aci@kpmg.com)  
[www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute  
sind Reinhard Klemmer, Olaf Clemens

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin  
Druck: dmp, Berlin

## Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Frühjahrsausgabe des Audit Committee Quarterly 2007 erreicht Sie in einer redaktionell überarbeiteten Form. Mit den Änderungen setzen wir insbesondere Anregungen um, die Sie uns im Rahmen einer Leserbefragung nahegelegt haben. Allen, die sich die Mühe machten, unseren in einer Stichprobe versandten Fragebogen zu beantworten, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Besonders hat uns gefreut, dass fast ein Viertel der Leser angibt, unser Heft als zentrale Lektüre zu benutzen, um sich systematisch über alle Fragen der Aufsichtsratsarbeit auf dem Laufenden zu halten. An diesem Anspruch möchten wir auch weiterhin unsere Arbeit ausrichten: Ihnen mit unserer vierteljährlichen Publikation einen umfassenden, verlässlichen, gut lesbaren und praxisnahen Überblick über die wichtigen aktuellen Themen und Entwicklungen der Aufsichtsratsarbeit zu liefern.

Als Schwerpunktthema dieser Ausgabe haben wir die Corporate Social Responsibility (CSR) gewählt. Vor dem Hintergrund einer zunehmend auf den Shareholder Value ausgerichteten Unternehmenssteuerung regen wir an, der immer heftiger geäußerten Kritik durch ein aktives Management der Interessen anderer Stakeholder und durch eine offensive Berichterstattung über die in diesen Bereichen erzielten Fortschritte zu begegnen. Als eine der ersten DAX-Gesellschaften veröffentlicht beispielsweise die adidas AG seit dem Geschäftsjahr

2000 einen Sozial- und Umweltbericht. Es freut uns daher besonders, dass wir mit Herrn Frank A. Dassler einen Gastkommentator gewinnen konnten, der für eine praxisnahe Sicht dieses Themas steht. Welcher Stellenwert der Corporate Social Responsibility bei KPMG beigemessen wird, zeigt die Entscheidung, ab 1. Oktober 2007 das CSR-Engagement in einem eigenen Vorstandsressort zu positionieren.

Lassen Sie mich mit einer Personalie schließen: Der Gründungsvater des Audit Committee Institute, Herr WP Diethelm Harwart, hat sich mit der letzten Ausgabe des Audit Committee Quarterly in den Ruhestand verabschiedet. Ich spreche sicherlich auch in Ihrem Namen, wenn ich ihm für die geleistete Aufbauarbeit und die sachkundige Führung des Instituts unseren herzlichen Dank und unsere aufrichtige Anerkennung ausspreche. Die vorliegende erste ohne ihn erarbeitete Ausgabe des Audit Committee Quarterly lässt trotz einiger Änderungen sicherlich weiterhin seine Handschrift erkennen und bereitet Ihnen ein entsprechendes Lesevergnügen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr

Gottfried Wohlmannstetter

# Corporate Social Responsibility

Gehört soziale Verantwortung zu den unverrückbaren ethischen Grundlagen jedweder unternehmerischen Betätigung oder handelt es sich hierbei um eine umfeldabhängige Pflichtübung, ein Modethema, mit dem sich die Unternehmensführung nur als Reaktion auf den Druck außen stehender Dritter oder einem Zeitgeist entsprechend beschäftigen muss? In der weltweiten Diskussion wird die Thematik in den letzten Jahren vornehmlich unter dem Terminus „Corporate Social Responsibility“ (CSR) geführt, häufig eng verzahnt mit Themenkreisen, wie Corporate Citizenship, Environmental, Social & Governance Issues (ESG) oder Sustainability.

## Strategische Bedeutung

### Thema für den Aufsichtsrat

Die strategische Ausrichtung von Unternehmen ist zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abzustimmen; Letzterer hat die Umsetzung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu überwachen. Bei der zunehmenden Ausrichtung der Unternehmenssteuerung am Shareholder Value stellen die Themenkreise soziale und ökologische Verantwortung quasi einen von Kritikern vorgetragenen Gegenpol dar. Gefordert ist bei diesem inzwischen als wichtig eingestuften Thema zwar zunächst der Vorstand, ob der eingeschlagene Weg den Ansprüchen in geeigneter Weise gerecht wird, muss aber auch der Aufsichtsrat hinterfragen.

## Zwei Fragenkomplexe von Bedeutung

Für die konkrete Anwendung im einzelnen Unternehmen und für die Überwachung sind für den Aufsichtsrat vor allem folgende zwei Fragenkomplexe von Bedeutung: (1) Auf welche Bereiche entfallen typischerweise CSR-Aktivitäten und welche Maßgrößen eignen sich für die Überwachung? (2) Ob und in welcher Art und Weise sollen die eigenen CSR-Aktivitäten in der Unternehmensberichterstattung herausgestellt werden und was ist hierbei zu beachten? Proaktiv genutzt kann ein CSR-Engagement die Reputation untermauern und letztlich sogar zu einer Steigerung des Shareholder Value führen.

## Alter Wein in neuen Schläuchen?

### Breit gefächerte Erwartungshaltung

Den Anstoß, unternehmerische Verantwortung in sozialen oder ökologischen Belangen einzufordern, liefern in aller Regel medienwirksame Fehlentwicklungen, Missgeschicke oder Unfälle, zum Teil aber auch Entscheidungen, deren Folgen aus gestiegenem Umweltbewusstsein von der Öffentlichkeit nicht akzeptiert werden. Das Thema der *Corporate Social Responsibility* an sich klingt hingegen für manchen Unternehmer eher nach altem Wein in neuen Schläuchen. Seit Anbeginn des arbeits-



teiligen Wirtschaftens ist es nicht ungewöhnlich, dass Unternehmer sozialen Problemen durch freiwillige Leistungen entgegenzuwirken versuchten. Herausragende Beispiele aus dem Zeitalter der Industrialisierung am Ende des 19. Jahrhunderts waren der Bau von Werkswohnungen und Krankenhäusern.

Eine zunehmende Entfremdung durch den Trend von kleinen, eigentümergeführten Betrieben zu teils multinationalen Konzernen mit vielfältigen Auswirkungen auf die bislang bestehenden Wirtschafts- und Sozialsysteme hat die Erwartungen an die Unternehmen verstärkt. Politik wie auch Gewerkschaften, Verbraucherverbände und in der Folge die Medien verlangen umfassende Informationen über die Produktionsbedingungen. Seit Ende der 1970er Jahre sind zudem ökologische Aspekte, wie Umweltschutz und Ressourcenschonung zu einem der wichtigsten gesellschaftlichen Anliegen geworden. Mittlerweile zeigen Erhebungen, dass z. B. in städtischen Gebieten mehr als die Hälfte der Konsumenten daran interessiert ist, unter welchen sozialen und ökologischen Bedingungen die von ihnen gekauften Produkte hergestellt werden. In einzelnen Branchen ist CSR insofern bereits zu einem Wettbewerbsfaktor geworden. Auch kleinere und mittlere Unternehmen sind vermehrt international vernetzt und müssen sich verstärkt mit sozialen und ökologischen Standards in ihrer Zuliefererkette auseinandersetzen.

**Mehrheit interessiert an sozialen und ökologischen Aspekten**

In der Erkenntnis, dass sich nicht alle gesellschaftlichen und ökologischen Probleme effizient über Regulierungsmaßnahmen bewältigen lassen, fordert die Europäische Kommission hierzu ergänzend die freiwillige Verantwortung von Unternehmen und definiert in ihrem Grünbuch von 2001 die CSR als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in die Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren. Aus der konkreten Umsetzung in der Praxis und der Kommunikation von CSR durch die Unternehmen muss allerdings festgestellt werden, dass häufig unterschiedliche Auffassungen von CSR bestehen, Inhalte und Schwerpunkte voneinander abweichen und vielfach auch andere Begrifflichkeiten verwendet werden, die zum Teil andere Ziele verfolgen, aber auch den CSR-Gedanken mit aufgreifen. So ist z. B. der Terminus *Corporate Citizenship* meist enger gefasst und auf ein standortbezogenes Engagement außerhalb der eigentlichen Geschäftstätigkeit bezogen, wie Spenden (*Corporate Giving*), Stiftungsgründungen und -ausstattung (*Corporate Foundations*) oder gemeinnützige Aktionen unter direkter Einbeziehung der Mitarbeiter (*Corporate Volunteering*). Weiter gefasst als der CSR-Begriff sind hingegen

**Definition mit zahlreichen Überschneidungen**

#### Außendarstellung des Unternehmens geht auch Aufsichtsrat an

- Geschäftsberichte
- Jahresabschlüsse
- Lageberichte
- Zwischenberichte
- Ad-hoc-Mitteilungen
- Investor-Relations-Konzept
- Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder CSR-Berichte

#### Auch Thema für den Kapitalmarkt und die Lageberichterstattung

#### Eigenständige CSR-Berichte bei mehr als einem Drittel aller Unternehmen

#### Engagement von Branche und Märkten geprägt

der Terminus *Corporate Sustainability* oder das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, die über die Bedürfnisse der Gegenwart hinausgeht und auch die Bedürfnisse künftiger Generationen im Auge hat. Über diese teilweisen Begriffsüberschneidungen hinaus ist die Unternehmenskommunikation in CSR- und CSR-nahen Belangen üblicherweise nach Anwendungsbereichen strukturiert, sodass ohnehin bestehende gesetzliche Vorgaben zusammen mit freiwilligen Leistungen dargestellt werden. Diese Vielfalt mit zahlreichen Schnittmengen kann als Folge unterschiedlicher Unternehmens- und Branchenprofile gewertet werden und sollte im freiwilligen Bereich nicht durch Regulierung eingengt werden. Für die Beurteilung, ob sich das einzelne Unternehmen in dieser Hinsicht richtig positioniert hat, ist insbesondere der Aufsichtsrat prädestiniert, da er in aller Regel ein vielfältiges Spektrum von Erfahrungen in sich vereinigt.

#### Anteil der CSR-Berichte nimmt zu

Das stark gewachsene Interesse an sozialen und ökologischen Aspekten spiegelt sich inzwischen auch am Kapitalmarkt wider und hat im Rahmen der Umsetzung der EU-Modernisierungs-Richtlinie im Bilanzrechtsreformgesetz sogar zu einer inhaltlichen Erweiterung der Lage- und Konzernlageberichterstattung geführt (vgl. hierzu *Quarterly I/2006*, S. 8 f.). So gehören bei großen Kapitalgesellschaften (§267 Abs. 3 HGB) zu den neuen Berichtspflichten über nicht finanzielle Themen beispielsweise auch Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind (§289 Abs. 3 HGB). Neben dieser generellen gesetzlichen Anforderung werden Informationsansprüche aber auch unmittelbar gegenüber dem einzelnen Unternehmen erhoben. Vermehrt – und zum Teil ihrerseits getrieben durch Großanleger – nehmen z. B. Fondsmanger von Kapitalanlagegesellschaften bei ihren Investitionsentscheidungen auch soziale, ökologische und ethische Richtlinien sowie Verhaltensweisen eines Unternehmens unter die Lupe. Im Vorfeld der Analyse werden bei Bedarf durchaus Fragebögen an die Unternehmensleitung versandt oder es wird sogar ein direkter aktiver Dialog mit der Unternehmensleitung über bisherige CSR-Entwicklungen und -Perspektiven geführt. Die Kreditwirtschaft berücksichtigt beispielsweise – neben unterschiedlichsten eigenen Initiativen zur Förderung des Gemeinwohls wie durch Kultur- oder Sportsponsoring – bei Finanzierungswünschen zunehmend auch ökologische Kriterien. Hierum erweiterte Ansprüche an die Geschäftspolitik eines Kreditnehmers können durchaus dazu führen, dass nicht mehr jeder nach bisherigen Maßstäben noch lukrative Kreditwunsch erfüllt wird.

Die Bereitschaft der Unternehmen, sich diesbezüglich zu öffnen, ist in den letzten Jahren rasant gestiegen. Von den jeweils 100 größten Unternehmen eines Landes veröffentlichen in Deutschland und Frankreich mittlerweile mehr als ein Drittel einen eigenständigen CSR-Bericht, in Großbritannien – nur noch übertroffen von Japan – sogar fast drei Viertel. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in dem einen oder anderen Fall bei den Veröffentlichungen Public-Relations-Zwecke im Vordergrund stehen. Eine rückläufige Tendenz weisen hingegen die USA auf, deren Quote auf weniger als ein Drittel zurückgegangen ist.

#### Einbettung der CSR in die Unternehmensleitlinien

Im Spagat zwischen dem Erwartungsdruck an das Unternehmen und dem noch of-

fenen Diskussionsprozess, wie sich ein Unternehmen konkret des Themas *Corporate Social Responsibility* annehmen sollte, bietet es sich an, dieses als eine der Komponenten im Unternehmensleitbild zu verankern. In Deutschland – abweichend von den USA – noch vor wenigen Jahren nur selten ausformuliert, hat sich hierfür eine relativ unübersichtliche und unscharfe Begriffsvielfalt verbreitet. Je nach Schwerpunkt sind neben Unternehmensleitbild Termini wie Konzernwerte, Grundwerte, Values Statement, Vision oder Mission gebräuchlich. Teils ist der Inhalt auch im Code of Conduct integriert (vgl. *speziell zum „Code of Conduct“ als Richtschnur für integres Verhalten die ausführliche Darstellung in Quarterly III/2005, S. 6 ff.*) oder mit diesem konzeptionell verzahnt. Diese Vielfalt der Ausprägungen des Leitbilds setzt sich zwangsläufig in den CSR-Komponenten fort, wobei sehr fraglich ist, ob eine Vereinheitlichung und Regulierung als Standard oder Gesetz zweckdienlich ist. Vieles deutet darauf hin, dass die Art und Ausprägung des Engagements entscheidend von der Branche und den Märkten, in denen ein Unternehmen agiert, beeinflusst ist.

Als Medium für die Darstellungen dienen zum Teil eine eigenständige Veröffentlichung neben der Geschäftsberichterstattung (so z. B. der Bericht „Gesellschaftliche Verantwortung“ der Deutschen Bank oder der „Nachhaltigkeitsbericht“ der Deutschen Post), Ausführungen innerhalb der Geschäftsberichterstattung (üblicherweise im Lagebericht, so z. B. als separater Abschnitt „Umwelt“ bei Hapag-Lloyd) oder Website-Einstellungen (so z. B. als „Program for Legal Compliance and Corporate Responsibility“ bei Bayer oder als „Umwelt-Leitbild“ bei TUI). Einen umfangreichen Überblick über die jeweilige individuelle Handhabung bei einzelnen Unternehmen und konkrete Inhalte liefert beispielsweise das von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Bundesverband der Deutschen Industrie zur Verfügung gestellte Internetportal [www.csrgermany.de](http://www.csrgermany.de). Hierin stellen derzeit 87 Unternehmen aus 18 Branchen ihr Engagement dar und vermitteln insoweit auch Anregungen für andere Unternehmen.

### Typische Bereiche des CSR-Engagements

Die in der Vielfalt der CSR-Programme gängigsten Aktivitäten entfallen auf die Bereiche Arbeitsbeziehungen, soziales Engagement, Kulturförderung, Umwelt und Nachhaltigkeit. Dieser Katalog von Aktivitäten kann jedoch keinesfalls als ein auf alle Unternehmen passendes „Modell-Spektrum“ gewertet werden. Für einen global agierenden und durch eigene Tochterunternehmen in vielen Ländern bei der Belegschaft multikulturell geprägten Konzern sind die Schwerpunkte nahezu zwangsläufig anders zu setzen als bei einem lediglich an einem Standort tätigen und dort verwurzelten Unternehmen ohne weitreichende Zuliefererkette. Darüber hinaus führen sowohl Branchenspezifika als auch die unternehmerische Entscheidungsfreiheit, ob und in welchen Bereichen ein Engagement erfolgen soll, in aller Regel zu sehr individuell ausgestalteten CSR-Konzepten. Üblicherweise werden in den CSR-Berichten die für das einzelne Unternehmen bedeutsamen Bereiche punktuell konkretisiert und dabei zum Teil sehr ausführlich beschrieben oder durch Kennzahlen sowie jährliche Veränderungsdaten unterlegt. Nachfolgende Zusammenstellung zeigt hierzu häufig thematisierte Aspekte. Nicht jeder Punkt muss hierbei für jedes Unternehmen relevant sein; im konkreten Einzelfall kann eine weitere Untergliederung angebracht sein.

**Praxisbeispiele aus zahlreichen Branchen verfügbar**

**Vorrangig Arbeitsbeziehungen, soziales Engagement, Kultur und Umwelt**

## Arbeitsbeziehungen

Im Bereich der Arbeitsbeziehungen sind viele Verhaltensweisen und Verantwortlichkeiten gesetzlich oder z. B. in Tarifverträgen festgelegt. Die bemerkenswerteste gesetzliche Neuregelung ist das im August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz als erste integrative Maßnahme in Deutschland mit umfassender Wirkung für Mitarbeiter und Führungskräfte in Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. Obwohl nun gesetzlich normiert, finden sich viele Aspekte auch in CSR-Berichten wieder. Freiwillige Aktivitäten rund um die Arbeitsbeziehungen sind in der Regel von dem Gedanken getragen, dass die Mitarbeiter das wertvollste Potenzial eines Unternehmens verkörpern. Zufriedene Mitarbeiter sind motivierter sowie kreativer und leisten dadurch letztlich einen höheren Beitrag zum Unternehmenserfolg.

Spezielle Aspekte sind bei denjenigen Unternehmen zu berücksichtigen, die Tochterunternehmen oder Niederlassungen im Ausland – insbesondere in Schwellen- oder in Entwicklungsländern – besitzen oder deren Zulieferer dort produzieren. Grundsätzlich gelten hier zunächst die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes. Zugleich ist aber nicht immer gewährleistet, dass die dortigen Usancen auch den anerkannten, von internationalen Organisationen aufgestellten Standards entsprechen. Häufig haben Schwellen- oder Entwicklungsländer Produktionsprozesse durch Arbeitskostenvorteile an sich ziehen können und sehen eine generelle Durchsetzung höherer Arbeitsstandards eher als Gefährdung ihrer Wettbewerbsfähigkeit an.

Häufig thematisierte Punkte im Bereich der Arbeitsbeziehungen:

- Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern
- Unterstützung von Erziehungs- und Elternurlaub einschließlich der Rückkehr nach der Familienpause
- Integration von Mitarbeitern unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen
- Achtung der Potenziale aller Altersgruppen (inkl. Work-Life-Balance-Programmen)
- Gleichberechtigte Teilhabe von Behinderten am Arbeitsleben und Beseitigung von Barrieren
- Förderung der Aus- und Weiterbildung zur Anhebung des Qualifikationsniveaus
- Recht der Arbeitnehmer auf Beschwerden, ohne dass ihnen hieraus Nachteile erwachsen
- Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigung und organisierte Vertretung durch Gewerkschaften
- Einhaltung der Menschenrechte und Abschaffung der Kinderarbeit, auch in der Zuliefererkette
- Selbstverpflichtung zu fairen Löhnen und angemessenen Arbeitszeiten in ausländischen Konzerntöchtern
- Implementierung von Arbeitsschutzmaßnahmen und deren Überwachung

### Kennzahlenbeispiele aus dem Bereich der Arbeitsbeziehungen

- Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten an den Lohnkosten
- Quote Auszubildender und Trainees am Gesamtpersonalbestand
- Häufigkeit von Arbeitsunfällen pro einer Million Arbeitsstunden



Das soziale Engagement ist häufig auf die Umgebung der Belegschaft ausgerichtet und schließt neben freiwilligen Leistungen für Familienangehörige auch Einrichtungen am Standort des Unternehmens ein. Örtliche Aktionen für gesündere Lebensverhältnisse gehören hierzu ebenso wie Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Bezirken nahe dem Firmensitz. Soziales Engagement kann aber auch international ausgerichtet sein, wie z. B. in Form von Spenden und anderen Solidaritätsbeiträgen in Fällen von Naturkatastrophen oder Epidemien. Die Unterstützungsbeträge werden hierbei oftmals an internationale Hilfsorganisationen weitergeleitet, zum Teil aber auch gezielt an ortsansässige Einrichtungen des Empfängerlandes gegeben.

## Soziales Engagement

Häufig thematisierte Punkte im Bereich des sozialen Engagements:

- Über das Beschäftigungsverhältnis hinausgehende Gesundheitsschutzmaßnahmen
- Unterstützungen in Notfällen, wie Katastrophen oder individuellen Notlagen
- Unterstützung von Initiativen zur Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher
- Unterstützung von kommunalen Integrationsprojekten und Initiativen zur Selbsthilfe
- Unterstützung von Initiativen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums
- Unterstützung sozialer Einrichtungen, wie Kinderbetreuungseinrichtungen und Krankenhäuser
- Unterstützung von Arbeitsbeschaffungs- und Forschungsprojekten
- Unterstützung von sportlichen Karrieren in Konfliktfällen zwischen Trainings- und Arbeitszeit

### Kennzahlenbeispiele aus dem Bereich des sozialen Engagements

- Spendenbetrag für Katastrophenhilfe
- Unterstützungsbetrag für Jugendpflege und -fürsorge
- Unterstützungsbetrag für Stiftungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums

Innerhalb des gesamten Spektrums des CSR-Engagements dürfte der Grad der Freiwilligkeit bei der Bildungs- und Kulturförderung am höchsten sein. Vielfach konzentrieren sich die Aktivitäten dabei auf den oder die Hauptstandorte des Unternehmens und sind ausgerichtet auf Veranstaltungen und Einrichtungen an diesen Standorten. Selbst zahlreiche internationale Kulturfestivals, aber auch viele lokale Veranstaltungen sind heute ohne ein örtliches Unternehmen als Hauptsponsor nicht mehr durchführbar. Gleichzeitig wird Sponsoring aber vielfach auch als Marketinginstrument verwendet und schlägt sich nur vordergründig als Aufwandsposition in der Rechnungslegung nieder. Wirksam eingesetzt läuft Sponsoring der Gewinnmaximierung nicht zuwider.

## Bildungs- und Kulturförderung

Häufig thematisierte Punkte im Bereich der Bildungs- und Kulturförderung:

- Projekte zur Bildungsförderung und Verbesserung der Ausstattung von Bildungseinrichtungen
- Programme zur Hochbegabtenförderung, wie Stiftungsfonds für die Vergabe von Stipendien

- Unterstützung von Orchestern, Theatern, Opernhäusern, Austauschprojekten
- Unterstützung von Künstlern sowie Sponsoring von Konzerten, Ausstellungen, Kunstmesse
- Förderung von kulturellen Begegnungen zur internationalen Verständigung

#### Kennzahlenbeispiele aus dem Bereich der Bildungs- und Kulturförderung

- Unterstützungsbetrag für Bildung und Wissenschaft
- Sponsoringbetrag für Konzerte und Ausstellungen
- Förderungsbetrag für kulturelle Veranstaltungen

### Umwelt und Nachhaltigkeit

Viele Aspekte des Umweltschutzes sind inzwischen in gesetzliche Regelungen eingeflossen. Häufig handelt es sich um Grenzwertregelungen, die das „schwächste Glied in der Kette“ noch erfüllen kann. Eine alleinige Orientierung an der Zulässigkeit lässt insofern einen erheblichen Raum ungenutzt, die Umwelt zu schützen. Das Ausmaß des durch Engagement Erreichbaren hängt im Umweltbereich am stärksten von der jeweiligen Branche ab. Zahlreiche Indikatoren lassen sich als Maßgrößen oder Kennzahlen vermitteln und als Zeitreihe fortschreiben. Neben unmittelbarem Engagement im eigenen Unternehmen, wie Emissionsreduzierungen, wird zunehmend auch die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Kreditvergabe oder bei den Anlagestrategien von Investmentfonds eingefordert.

Häufig thematisierte Punkte im Bereich der Umwelt und Nachhaltigkeit:

- Einrichtung eines Umweltmanagementsystems
- Information der Öffentlichkeit über mögliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt
- Erstellung von Krisenplänen, um bei Störfällen Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden
- Entwicklung, Einsatz und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Reduzierung von CO<sub>2</sub>- und sonstigen Emissionen sowie der Lärmbelastung durch operative Prozesse
- Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen
- Reduzierung des Verbrauchs sonstiger Ressourcen (Wasser, Strom, Papier)
- Schulung der Mitarbeiter zu verantwortungsvollerem Umgang mit der Umwelt

#### Kennzahlenbeispiele aus dem Bereich der Umwelt und Nachhaltigkeit

- Wasser-, Strom- und Papierverbrauch
- CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Betrag für Umweltschutzinvestitionen und laufende Umweltschutzaufwendungen

### Keine CSR-Checkliste für eine Blaupause

#### Umsetzung in Leitfäden, Branchenkodizes und Agreements

Als Orientierungshilfe für ein CSR-Engagement können Unternehmen auf eine Reihe von Leitfäden, Branchenkodizes oder Inhalte von Rahmenverträgen (*Framework Agreements*) zurückgreifen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es nicht das eine allumfassende Konzept oder eine „CSR-Checkliste“ als Muster gibt und viele Konzepte auf spezielle Belange zugeschnitten oder als Verhaltensregelung in bestimmten Industriezweigen entstanden sind. Nachfolgend sind ausgewählte Bei-

spiele einschließlich Internetadresse zusammengestellt:

#### Hinweise auf Leitfäden etc. im Internet

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA): Internationale Aspekte von Corporate Social Responsibility (CSR) – Praxishinweise für Unternehmen ([www.bda-online.de](http://www.bda-online.de))
- Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels: AVE-Sektorenmodell Sozialverantwortung ([www.ave-koeln.de](http://www.ave-koeln.de); *einheitliche Kriterien zur Bewertung von Zulieferbetrieben*)
- OECD: Leitsätze für multinationale Unternehmen – Betriebliche Instrumente und Konzepte ([www.oecd.org](http://www.oecd.org); *vgl. hierzu bereits Quarterly II/2004, S.19*)
- International Labour Organization: Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik ([www.ilo.org](http://www.ilo.org))
- UN: Global Compact ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org); *vgl. hierzu im Detail Quarterly I/2006, S.23*)
- International Council of Chemical Associations: Responsible Care ([www.icca-chem.org](http://www.icca-chem.org); *Branchenkodex zu Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz in der internationalen chemischen Industrie*)

Eine besondere Rolle als Verhaltensgrundlage nehmen sogenannte *International Framework Agreements* (IFAs) ein. IFAs sind formelle Vereinbarungen mit weltweiter Geltung zwischen einem international tätigen Unternehmen und einer internationalen Branchengewerkschaft. Geregelt werden hierin Kernarbeitsnormen und Themen, wie die Zahlung angemessener Löhne, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

**Weltweite Regelung durch International Framework Agreements**

Für die Unternehmen kann ein Vorteil darin liegen, in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten weltweit einen einheitlichen Ansprechpartner zu haben, während für die Gewerkschaften IFAs ein Weg sind, ihre Organisation und Arbeitnehmerrechte auf globaler Ebene zu fördern. Zu beachten ist allerdings, dass die Unternehmen mit IFAs neue Rechtsverbindlichkeiten eingehen, deren Reichweite nicht immer leicht zu überblicken ist. Detaillierte Hinweise dazu, worauf bei internationalen Rahmenvereinbarungen zu achten ist, geben o. a. Praxishinweise des BDA.

**Schwer überblickbarer Verbindlichkeitsstatus**

Wenngleich heute weltweit zahlreiche Unternehmen ihr Engagement in sozialer und ökologischer Hinsicht im Rahmen der Geschäftsberichterstattung, als gesonderte Publikation oder auf ihrer Website veröffentlichen, fällt die Beurteilung, ob das Engagement ausreicht oder mehr erwartet werden kann, häufig schwer. Abweichend zur externen Rechnungslegung gibt es für das freiwillige Engagement keine allgemein anerkannten vereinheitlichenden Normen, wie das HGB oder die Standards des IASB oder in den US-GAAP. Da in der analytischen Vorgehensweise viele Kapitalmarktakteure jedoch auf Vergleichsparameter setzen, hat sich seit Mitte der Neunzigerjahre auch ein Markt für CSR-Ratings herausgebildet (*vgl. Henry Schäfer, Corporate Social Responsibility Rating – Technologie und Marktverbreitung, in: FINANZ BETRIEB, 2005, S. 251 ff.*).

**Abweichend zu HGB, IFRS, US-GAAP keine einheitlichen Normen**

Vorrangig tätig sind in diesem Bereich eigenständige Ratingagenturen, Inhouse Research Teams von Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften sowie Betreiber von Wertpapierindizes. Mit eigenen Analysemethoden werden hierbei die

**Transfer der Unternehmensdaten in Rating oder Ranking**

unternehmensindividuellen Daten in ein Unternehmensrating mit absoluten Zahlen transferiert oder zur relativen Positionsbestimmung in einer Rankingskala verarbeitet. Da sich insbesondere CSR-Ratings nachhaltig im Konsumentenverhalten niederschlagen können und vermehrt auch Kapitalmarktkosten von Ratingergebnissen abhängen, hat das CSR-Engagement vielfach einen strategischen Stellenwert erlangt. Dem Aufsichtsrat obliegt dabei vor allem die Beurteilung, ob die Akzente bei den CSR-Aktivitäten vom Vorstand so gesetzt sind, dass sie von Konsumenten und Ratingagenturen honoriert werden und sich somit am Ende der Kette als höhere Rendite niederschlagen.

#### Keine voreiligen Schritte

### Was ist bei CSR-Engagements und CSR-Berichten zu beachten?

Den zunehmenden Anforderungen an Unternehmen, transparent und offen über ihr soziales und ökologisches Verhalten zu berichten, kommen Unternehmen vermehrt nach. Vor diesem generell begrüßenswerten, aber auch grundlegenden Schritt gibt es Aspekte, auf die in erster Linie zwar die Geschäftsleitung, aus der Überwachungsperspektive aber auch der Aufsichtsrat abzustellen hat.

Schlüsselfragen, die sich der Aufsichtsrat stellen sollte:

- Existiert im Unternehmen bereits ein CSR-Programm und wird hierüber berichtet?
- Bestehen strategische Überlegungen, sich grundsätzlich im sozialen oder ökologischen Bereich zu engagieren?
- In welchen konkreten Bereichen sollte ein Engagement erfolgen?
- Gibt es Problembereiche, über die das Unternehmen nicht in der Öffentlichkeit berichten will?
- Kann das Engagement dauerhaft erfolgen? In vielen Fällen können spezifische CSR-Engagements sowie die entsprechende Berichterstattung hierüber nicht ohne Weiteres und ohne Imageschaden ausgesetzt oder beendet werden. So ist die Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts keine einmalige Angelegenheit, sondern der Beginn einer dauerhaften Verpflichtung zur regelmäßigen Veröffentlichung.
- Überzeugt das Konzept der Berichterstattung? Einmal gewählte Darstellungsbereiche und -formen sollen möglichst beibehalten oder nicht ohne nachvollziehbaren Grund verändert werden.
- Wie soll bei rückläufigem Engagement oder bei Verschlechterungen der ökologischen Kennzahlen verfahren werden?
- Bestehen Risiken, dass das Unternehmen durch die Berichterstattung angreifbar wird? Es sollten z.B. nur Daten verwendet werden, für die ein vollständiges und verlässliches Messkonzept vorliegt und die überprüfbar dokumentiert sind.
- Tragen das CSR-Engagement und die CSR-Berichterstattung zur Erhöhung des Shareholder Value bei?

#### Langfristige Folgewirkungen entscheidend

Viele der Punkte lassen erkennen, dass CSR-Aktivitäten kein einmaliger, zu dem Zeitpunkt gut verkraftbarer Kostenfaktor sind, sondern langfristige Folgewirkungen nach sich ziehen. Die kritische Hinterfragung von CSR-Vorhaben seitens des Aufsichtsrats auf den langfristigen Nutzen für das Unternehmen und seine Aktionäre, aber auch die mit dem Engagement verbundenen Risiken ist daher unerlässlich. ■

#### Hinweise auf ausgewählte Literatur zur Corporate Social Responsibility

- Bassen, Alexander/Jastram, Sarah/Meyer, Katrin: Corporate Social Responsibility – eine Begriffserläuterung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, 6. Jg., 2005, S. 231 ff.
- Beschorner, Thomas: Corporate Social Responsibility, Corporate Citizenship, Corporate Governance – schillernde Begriffe und ihre Deutung, in: Ökologisches Wirtschaften, 2005, S. 40 ff.
- Bozicevic, Falko: Socially Responsible Investments – Chancen für Investor Relations, in: Die Aktiengesellschaft, 51. Jg., 2006, S. R140 ff.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Corporate Social Responsibility – eine Orientierung aus Umweltsicht, Berlin 2006
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Internationale Aspekte von Corporate Social Responsibility (CSR) – Praxishinweise für Unternehmen, Berlin 2005
- Clausen, Jens/Loew, Thomas: Mehr Glaubwürdigkeit durch Testate? – Internationale Analyse des Nutzens von Testaten in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, Hannover/Berlin 2005
- Daub, Claus-Heinrich: Globale Wirtschaft – globale Verantwortung: Die Integration multinationaler Unternehmen in den Prozess der nachhaltigen Entwicklung, Basel 2005
- Eberl, Markus/Schwaiger, Manfred: Segmentspezifischer Aufbau von Unternehmensreputation durch Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, in: Die Betriebswirtschaft, 66. Jg., 2006, S. 418 ff.
- Haller, Axel/Ernstberger, Jürgen: Global Reporting Initiative – Internationale Leitlinien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten, in: Betriebs-Berater, 61. Jg., 2006, S. 2516 ff.
- Hansen, Ursula/Schrader, Ulf: Corporate Social Responsibility als aktuelles Thema der Betriebswirtschaftslehre, in: Die Betriebswirtschaft, 65. Jg., 2005, S. 373 ff.
- KPMG: International Survey of Corporate Responsibility Reporting 2005, Amstelveen 2005
- Loew, Thomas/Ankele, Kathrin/Braun, Sabine/Clausen, Jens: Bedeutung der internationalen CSR-Diskussion für Nachhaltigkeit und sich daraus ergebenden Anforderungen an Unternehmen mit Fokus Berichterstattung, Münster/Berlin 2004
- Loew, Thomas/Braun, Sabine: Organisatorische Umsetzung von CSR – Vom Umweltmanagement zur Sustainable Corporate Governance, Berlin/München 2006
- Münstermann, Matthias: Corporate Social Responsibility – Ausgestaltung und Steuerung von CSR-Aktivitäten, Wiesbaden 2007
- Schäfer, Henry: Corporate Social Responsibility Rating – Technologie und Marktverbreitung, in: FINANZ BETRIEB, 7. Jg., 2005, S. 251 ff.

# Corporate Social Responsibility

## Management von Risiko, Qualität und Reputation als Pflicht oder Kür?



**Frank A. Dassler,**  
Counsel der adidas Gruppe.  
Verantwortlich für Globales Recht,  
Umwelt & Soziales, Compliance,  
Global Services & Corporate Real  
Estate, Governmental Relations.

Als sich die Sportartikelindustrie Ende der 1990er Jahre mit dem Vorwurf konfrontiert sah, dass in ihren chinesischen Zulieferbetrieben Dissidenten zwangsweise beschäftigt würden, haben die großen Marken unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements ein globales Überwachungssystem eingeführt. Dieses System sollte in den Fabriken die Sicherheit und Gesundheit, die Verhinderung von Kinderarbeit und die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen.

Für die adidas Gruppe sind mit dieser Aufgabe, die sich von der reinen Kontrollfunktion zu einer partnerschaftlichen Hilfestellung und Beratung für die unabhängigen Lieferanten entwickelt hat, inzwischen weltweit mehr als 60 Experten betraut. Neben der erheblich verbesserten Transparenz in einer mehrstufigen Beschaffungskette und einer deutlich verbesserten Compliance zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer ist der Lohn für diese Arbeit auch darin zu sehen, dass die adidas Gruppe seit sieben Jahren ununterbrochen die Branchenführerschaft im Dow-Jones-Nachhaltigkeitsindex innehat. Dieses Kriterium wird inzwischen von vielen Analysten als wertsteigernd für das betreffende Unternehmen angesehen.

Compliance und Ethik können aber weder in der Konsumgüterindustrie noch in anderen Branchen auf die externen

Beschaffungskanäle beschränkt bleiben. Unternehmerische Verantwortung, früher noch als Altruismus einiger engagierter Firmeninhaber (miss)verstanden, darf gerade in börsennotierten Konzernen nicht auf das notwendige Risikomanagement reduziert werden.

Nur so hat ein global agierendes Unternehmen die Chance, als „Corporate Citizen“ eine eigene soziale Identität zu entwickeln, die durchaus auch als Wettbewerbskriterium gegenüber den anderen Branchenmitgliedern eingesetzt und herausgestellt werden kann.

Das gilt gleichermaßen für die Produktkomponente, die unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes und der Nachhaltigkeit ökologische Faktoren berücksichtigen muss. Auch hier kann die Konzentration auf nachhaltige Produktion und Entwicklung erhebliche Wettbewerbsvorteile generieren.

Das aufgezeigte Engagement macht ein Unternehmen allerdings nicht immun gegen pauschale Angriffe von Nichtregierungsorganisationen. Im Gegenteil – in unseren Hauptversammlungen erheben regelmäßig Vertreter von Menschenrechtsorganisationen das Wort, um auf unakzeptable Vorfälle in den Zulieferbetrieben hinzuweisen. Dabei werden zwar das Engagement und die Leistungen der Gruppe anerkannt, im gleichen Atemzug



erfolgt aber immer auch der Hinweis, ein Großkonzern habe gegenüber den kleineren Marktteilnehmern mit gutem Beispiel voranzugehen.

Die Freiwilligkeit des unternehmerischen Engagements sollte allerdings die Regel bleiben. Auf EU-Ebene kamen Bestrebungen auf, in Analogie zur Corporate-Governance-Debatte auch für die Corporate Social Responsibility innerhalb der Unternehmen Verhaltens- und Berichtspflichten einzuführen. Diese Ansätze sind zwar nach anfänglich deutlichen Anzeichen nicht mehr aktuell, werden jedoch weiterhin von verschiedenen Gremien intensiv diskutiert.

Markenhersteller investieren hohe Summen in den Aufbau ihrer Marke und ihrer Reputation. Deshalb kommt der Qualitätssicherung hohe Priorität zu: Ausgehend von der reinen Produktqualität ist in allen internen und externen Prozessen und Beziehungen zu Stakeholdern eine hohe Qualität anzustreben. Schließlich tragen alle diese Einflüsse zur Markenbildung und zur Reputation des Herstellers bei.

Im Rahmen eines effektiven CSR-Engagements gilt es deshalb, die relevanten Stakeholder zu identifizieren und ihr Feedback einzuholen. Die Konzentration auf ausgewählte Stakeholder ist dabei notwendig und Erfolg versprechend. Interes-

senkonflikte sind offen zu adressieren und Unternehmensinteressen gegebenenfalls auch mit rechtlichen Mitteln zu wahren.

Nachhaltige Unternehmensführung ist aus der Sicht der adidas Gruppe langfristig mehr als reine Pflicht, sie ist vielmehr ein sinnvolles Instrument der Risikominimierung und Ausdruck unternehmerischer Verantwortung. ■

# Zur prüferischen Durchsicht von Zwischenberichten

Mit dem am 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) zwingt der Gesetzgeber Vorstände und Aufsichtsräte zu schnellem Handeln: Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr gleich, müssen schon zum 30. Juni 2007 einen sog. Halbjahresfinanzbericht aufstellen und haben die Wahl, diesen einer prüferischen Durchsicht (*Review*) zu unterziehen. Für die Prüferbestellung gelten die Vorschriften für die Bestellung des Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfers. Mithin ist die Hauptversammlung zur Wahl aufgefordert; der Aufsichtsrat muss der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten. Zuvor müssen sich Aufsichtsrat und Vorstand darüber verständigen, ob von dem Wahlrecht eines gesetzlichen Reviews überhaupt Gebrauch gemacht werden soll.

## Segmentübergreifende Pflicht zur Zwischenberichterstattung durch das TUG

Im Zentrum des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das seit Januar 2007 in Deutschland in Kraft ist, stehen neue Anforderungen an die Finanzberichterstattung. Unternehmen, deren Wertpapiere – Aktien und Schuldverschreibungen – an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, haben künftig segmentübergreifend einen Halbjahresfinanzbericht mit einem verkürzten Abschluss, einem Zwischenlagebericht sowie einer Versicherung der Richtigkeit („Bilanzeit“) aufzustellen. Zudem haben Aktienemittenten Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahres zu veröffentlichen; diese müssen die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten in den letzten drei Monaten vor Ablauf des Mitteilungszeitraums verdeutlichen. Die Pflicht zur Zwischenmitteilung entfällt, sofern ein

Unternehmen einen sog. *Quartalsfinanzbericht* entsprechend den Vorgaben eines Halbjahresfinanzberichts erstellt (vgl. dazu die *Details in unserem Quarterly III/2006*, S. 26 ff.). Die Vorschriften zur Finanzberichterstattung sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

## Prüferische Durchsicht für Halbjahresfinanzberichte und ihr Enforcement

Einer gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen die Halbjahresfinanzberichte zwingend nicht. Allerdings können der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht auf freiwilliger Basis einer prüferischen Durchsicht oder einer vollständigen Abschlussprüfung unterzogen werden (§ 37 w Abs. 5 WpHG). Erfolgt der Review nach den Vorschriften des WpHG, muss das Ergebnis in einer Bescheinigung zusammengefasst werden. Diese ist mit dem Halbjahresfinanzbericht zu



veröffentlichen. Findet weder eine prüferische Durchsicht noch eine Abschlussprüfung statt, ist auch dies im Halbjahresfinanzbericht anzugeben. Über das „Ob“ einer prüferischen Durchsicht entscheidet nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung – mangels einer anderweitigen Vorschrift – der Vorstand. Tatsächlich wird der Vorstand jedoch nur abgestimmt mit dem Aufsichtsrat agieren.

Halbjahresfinanzberichte sind hinsichtlich des darin enthaltenen verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zwingend – wenn auch nur anlassbezogen – dem Enforcement-Verfahren unterworfen.

#### Die Wahl des Prüfers für den Review

Für die Wahl des Prüfers der Halbjahresfinanzberichte gelten dieselben Vorschriften wie für die Abschlussprüfung. Es gibt mithin keinen „Automatismus“, dass die Bestellung zur Abschlussprüfung die Bestellung zur prüferischen Durchsicht mit einschließt. Der Prüfer für die prüferische Durchsicht ist deshalb durch einen separaten Hauptversammlungsbeschluss zu wählen. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, insoweit der Hauptversammlung mit den Einladungsunterlagen einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat (ggf. vorab das Audit Committee) muss deshalb künftig in der Bilanzsitzung, in der regelmäßig über den Abschlussprüfer des laufenden Geschäftsjahres beschlossen wird, auch über die Person des Prüfers zur prüferischen Durchsicht Beschluss fassen. Die Beauftragung zur prüferischen Durchsicht eines verkürzten Abschlusses und eines Zwischenlageberichts zum Halbjahr erfolgt durch den Aufsichtsrat analog der Beauftragung eines Abschlussprüfers. Für eine prüferische Durchsicht/Prüfung von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten sowohl im Halbjahr als auch im Quartal gilt die Haftungsregelung des

§ 323 HGB (sowohl für das Halbjahr als auch für das Quartal).

#### Besonderheiten beim Review von Quartalsfinanzberichten

Ebenso wie der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht als Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts können diese Bestandteile auch bei einem Quartalsfinanzbericht freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden. Dazu bedarf es anders als beim Halbjahresfinanzbericht keiner Wahl durch die Hauptversammlung, da ein Verweis auf die Vorschriften zur Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung fehlt (anders jedoch bei Kreditinstituten, wenn der Zwischenabschluss zur Ermittlung von Zwischenergebnissen nach KWG dient, vgl. § 340 a Abs. 3 HGB, § 340 i Abs. 4 HGB). Eine Wahl durch die Hauptversammlung ist jedoch nicht schädlich. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer prüferischen Durchsicht werden sich der Aufsichtsrat und der Vorstand regelmäßig abstimmen; die Beauftragung kann durch den Vorstand erfolgen. Unterzieht das Unternehmen den anstelle einer Zwischenmitteilung aufgestellten Quartalsfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht, so ist es – anders als bei den Halbjahresfinanzberichten – nicht verpflichtet, die Bescheinigung zu veröffentlichen oder anzugeben, dass der Quartalsfinanzbericht gerade keiner prüferischen Durchsicht unterzogen worden ist. ■



# Business Governance bei Investmentgesellschaften

Die öffentliche Diskussion über missbräuchliches Verhalten bei Anteilschein-geschäften, z.B. durch Ausnutzung besserer oder frühzeitigerer Marktkenntnis (*Market Timing*) oder angreifbare Handlungsweisen in der Absatzförderung, hat insbesondere in den USA, aber auch weltweit das Anlegervertrauen beeinträchtigt. Investmentgesellschaften versuchen seitdem vor allem durch eine Verbesserung sowohl ihrer Unternehmenskultur als auch ihrer Geschäftsabläufe und Leitlinien für die Geschäftsausübung (*Business Governance*) verloren gegangenes Anlegervertrauen zurückzugewinnen. Den Stellenwert dieser Strategie unterstreichen die Ergebnisse einer Studie, die gemeinsam von KPMG und dem britischen Forschungsinstitut CREATE durchgeführt wurde. 95% der Investmentmanager aus einer Umfrage unter knapp 200 Investmentgesellschaften aus 25 Ländern stufen eine Verbesserung ihrer Business Governance als wichtig bis sehr wichtig ein.

Warum wird der *Business Governance* bei Investmentgesellschaften eine so hohe Bedeutung beigemessen? Von spektakulären öffentlichkeitswirksamen Missbrauchsfällen abgesehen, sind es vor allem folgende drei Aspekte, die das Interesse am Verhalten der Branche gesteigert haben: *Erstens* haben Investmentanteile in der Kundengunst gegenüber der Direktanlage erheblich an Gewicht gewonnen; gleichzeitig wird jedoch im Anlagespektrum innerhalb des Portfolios des einzelnen Fonds auf zunehmend komplexere – und für den Kunden schwer durchschaubare – Produkte zurückgegriffen. *Zweitens* führen die Globalisierung und der Wettbewerb im Geschäftssegment der Vermögensverwaltung (*Asset Management*) zu größerer Vielfalt und zur häufigeren Veränderung der Angebotsstrukturen, wobei es jedoch Kunden immer schwerer fällt, die Übersicht zu

wahren. *Drittens* wird die Wertschöpfungskette immer stärker, aber bei den einzelnen Anbietern nicht einheitlich, aufgebrochen durch Auslagerung einzelner Funktionen, mit der Folge, dass auch in diesem Bereich die Vergleichbarkeit kaum mehr gegeben ist. Sichtbare Konsequenzen gesteigerter Anlegererwartungen sind die Überarbeitung unzureichender Regelungen durch den Gesetzgeber, wie jüngst des Investmentgesetzes, vor allem aber nach außen kommunizierte Verhaltensänderungen in der Investmentbranche.

Aus der Umfrage und den Interviews zeichneten sich drei Stoßrichtungen ab, um grundlegend Anlegervertrauen wiederzugewinnen; dabei lässt sich allerdings die strukturelle Abgrenzung nicht immer überschneidungsfrei darstellen, wie auch in der Praxis die Themenbereiche zum Teil eng miteinander verzahnt sind.

### Förderung und Schutz des Kundeninteresses

Die auf die Förderung und den Schutz des Kundeninteresses ausgerichteten Maßnahmen zielen vorrangig auf das generelle Verhältnis zwischen Kunden und Investmentgesellschaft. Aus der Umfrage ergab sich hierfür folgender Maßnahmenkatalog:

- Kundeninteressen oberste Priorität einräumen
- Bekenntnis zu klar definierten Unternehmenswerten und deren Anwendung
- Bedürfnisse des Kunden sowie seine Risikoneigung verstehen
- Angebot von Produkten, die den Kundenbedürfnissen entsprechen
- Wahrung und Sicherstellung des Kundendatenschutzes
- Anregung der Kunden zum offenen und klaren Feedback
- Bildung eines Anlegerschutzkomitees

### Schaffung größerer Investmenttransparenz

Die auf die Investmenttransparenz ausgerichteten Maßnahmen zielen auf das generelle Verständnis des Anlageprozesses einschließlich der dafür erforderlichen Performance- und Kosteninformationen. Aus den Umfrageergebnissen ergaben sich folgende Maßnahmenprioritäten:

- Schaffung und Einhaltung eines kontrollierten Investmentprozesses
- Veröffentlichung leicht verständlicher und zuverlässiger Angaben zur Investmentperformance
- Zugriffsmöglichkeit auf Erläuterungen, warum gegebenenfalls die Performance von Benchmarks abweicht
- Offenlegung sämtlicher Transaktionskosten
- Gewährleistung der „Best Execution“

### Verpflichtung auf eine kundengerechte Geschäftsausübung

Die als Verpflichtung auf eine kundengerechte Geschäftsausübung aufgeführten Maßnahmen sind ausgerichtet auf eine von sonstigen Interessen freie Ausübung der Kundenaufträge, etwa:

- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Beachtung der Gesetze und der diesen zugrunde liegenden Regelungsintentionen
- Keine Beeinflussung von Preisen oder künstliche Ausweitung der Handelsvolumina
- Veröffentlichung von Kostenvergleichen zum Marktstandard
- Detaillierte Offenlegung der Vergütungen von Fondsmanagern
- Gewährleistung der Board-Unabhängigkeit bei Investment Companies (Mutual Funds)
- Sicherstellung einer unternehmensweiten Risikokontrolle
- Unabhängigkeit des Board-Vorsitzenden

Bemerkenswert ist das Umfrageergebnis zur Board-Unabhängigkeit. Während dieses Thema seit einiger Zeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion steht, wird ihm seitens der Fondsmanager in der Praxis nur eine nachrangige Bedeutung beigemessen.

### Fazit für die Umsetzung

Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen ist es erforderlich, dass sie sich nicht nur in Regeln für unternehmensinterne Prozesse niederschlagen, sondern auch die Verhaltensweisen der Mitarbeiter prägen und somit generell die Unternehmenskultur. Gut aufgestellt ist diesbezüglich Europa durch die Zugehörigkeit der meisten Investmentgesellschaften zu Banken oder Versicherungsunternehmen und deren Regulierung, während insbesondere in Nordamerika und Asien noch Nachholbedarf besteht.



Ergänzend wird aber betont, dass eine kundenorientierte *Business Governance* nicht zum „Nulltarif“ zu haben sei und dem Kundennutzen aus zusätzlicher Transparenz zugleich gesteigener administrativer Aufwand gegenüberstehe, der wiederum die Performance belastet.

Für die Fortentwicklung der *Business Governance* empfehlen die Teilnehmer der Studie den Unternehmen einen „Reality Check“ der gelebten Governance und den Aufsichtsämtern die globale Harmonisierung der Regeln unter Würdigung der Unternehmenskultur und Einbeziehung der Komponenten Selbstregulierung und Eigenverantwortlichkeit. ■

## BGH setzt neue Akzente zu Beratungsverträgen

Durch sein Urteil vom 20. November 2006 hat der II. Zivilsenat des BGH seine Rechtsprechung zu Beratungsverträgen für Aufsichtsratsmitglieder und den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 AktG erheblich ausgedehnt: Die aktienrechtlichen Regelungen zur Vergütung und Zulässigkeit von Beratungsverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gelten auch für Beratungsverträge mit einem Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied nicht notwendig beherrschend beteiligt ist, wenn dem Aufsichtsratsmitglied mittelbar nicht nur geringfügige oder in einem – im Vergleich zur Aufsichtsratsvergütung – nicht zu vernachlässigenden Umfang stehende Zuwendungen über die Vergütung für den Beratungsvertrag zufließen. Der Rückforderungsanspruch folgt direkt aus § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG.

### Strenge Maßstäbe für Beratungsverträge bleiben bestehen

Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern über fachspezifische Beratungsleistungen bedürfen – in Abgrenzung zur Vergütung für ihre originäre Aufsichtsrats Tätigkeit, über die nach § 113 Abs. 1 AktG allein die Hauptversammlung entscheidet, soweit dies nicht bereits in der Satzung geregelt ist – der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats nach § 114 Abs. 1 AktG. Sie sind freilich nur zustimmungsfähig, wenn die beauftragte Beratungsleistung außerhalb des gesetzlichen Überwachungsauftrags des Aufsichtsrats liegt. Um dies beurteilen zu können, muss der Beratungsgegenstand im Vertrag von vornherein hinreichend konkret formuliert sein. Rahmenberaterverträge ohne eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Beratungsgegenstände oder Formulierungen wie „Allgemeine Beratung zu Kapitalmarkttransaktionen“ oder „Wirtschaftliche Stellungnahme zu Aktienoptionsplänen“ genügen solchen Konkretisierungsanforderungen nicht (*siehe hierzu im Einzelnen Quarterly IV/2005, S. 14 ff.*).

Ist eine eindeutige Zuordnung des Leistungsgegenstandes nicht möglich oder betrifft der Vertrag Beratungsaufgaben, die schon vom Pflichtenkreis eines Aufsichtsratsmitglieds erfasst sind, ist die-

ser wegen Verstoßes gegen § 113 AktG nicht zustimmungsfähig und somit nach § 134 BGB nichtig; der Rückerstattungsanspruch folgt aus § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Über diese Thematik hat die oberlandesgerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung in den vergangenen Jahren mehrfach entschieden und die Anforderungen an zulässige Beratungsverträge von Aufsichtsräten stetig konkretisiert. All jene Grundsätze hat der BGH in seiner Entscheidung vom vergangenen November 2006 nochmals bestätigt und dabei offengelassen, ob eine mangelhafte Konkretisierung des Leistungsgegenstandes im Vertrag durch dessen nachträgliche Konkretisierung und Genehmigung des Aufsichtsrats geheilt werden kann.

### Mittelbare Honorarbeteiligung schadet – unabhängig von der Beteiligungshöhe

Gleichfalls bestätigt der BGH, dass jene Grundsätze auch für solche Beratungsverträge gelten, die nicht unmittelbar mit dem Aufsichtsrat, sondern mit einer Beratungsgesellschaft abgeschlossen worden sind, an denen das Aufsichtsratsmitglied – auch ohne Organstellung und nicht notwendig herrschend – beteiligt ist (so schon die Vorinstanz OLG Frankfurt; *vgl. hierzu Quarterly III/2006, S. 20*).

Denn dem Aufsichtsratsmitglied fließen mittelbar Leistungen zu, die geeignet sind, die Wahrnehmung seiner organ-schaftlichen Überwachungstätigkeit im Aufsichtsrat zu gefährden. Eine solche Gefahr könne nur verneint werden, wenn die mittelbaren Zuwendungen – abstrakt gesehen – geringfügig sind oder im Ver-gleich zu der von der Hauptversammlung durch Satzung oder Einzelbeschluss fest-gesetzten Aufsichtsratsvergütung einen vernachlässigungswerten Umfang haben. Damit setzt der BGH weder eine schäd-liche Beteiligungshöhe fest noch konkre-tisiert er, wann der mittelbare Honorar-zufluss nicht mehr als geringfügig und ver-nachlässigbar angesehen werden kann.

### Rückzahlungsanspruch trifft Bera-tungsunternehmen und Aufsichts-ratsmitglied gleichermaßen

Ist der Beratungsvertrag mit dem Bera-tungsunternehmen wegen Verstoßes gegen die §§ 113, 114 AktG nichtig, soll die Gesellschaft eine effektive Rücker-stattung des geleisteten Honorars aus § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht nur vom Beratungsunternehmen selbst, sondern auch vom Aufsichtsratsmitglied verlan-gen können. Letzteres erscheint proble-matisch, da das Aufsichtsratsmitglied nur prozentual vom Honorarzufluss an das Beratungsunternehmen profitiert. ■

#### RECHTSQUELLEN

##### Höchstrichterliche Entscheidungen zu Beratungsverträgen

- BGH, Urteil v. 25. 3. 1991 – II ZR 188/89, ZIP 1991, 653 ff.
- BGHZ, Urteil v. 4. 7. 1994 – II ZR 197/93, ZIP 1994, 1216 ff.
- BGH, Urteil v. 3. 7. 2006 – II ZR 151/04, ZIP 2006, 1529 ff.
- BGH, Urteil v. 20. 11. 2006 – II ZR 279/05, ZIP 2007, 22 ff. (Vorinstanz: OLG Frankfurt, Urteil v. 21. 9. 2005 – AZ I U 14/05, ZIP 2005, 2322 ff.)

## Sorgfaltspflichten des Aufsichts-rats bei zustimmungspflichtigen Geschäften

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2006 hat der II. Zivilsenat des BGH die Sorgfaldmaßstäbe und Pflichten eines Aufsichtsrats im Zusammenhang mit zustimmungspflichtigen Geschäften konkretisiert. Das Urteil betrifft zwar den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH, hat aber allgemeine Bedeutung für die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und mithin für die Haftung von Auf-sichtsratsmitgliedern nach §§ 116, 93 AktG. Danach müssen sich die Aufsichts-ratsmitglieder bei Zustimmungsvorbehalten ausreichend über die angestrebte und zustimmungspflichtige Maßnahme informieren.

### Hinreichende Informationsbasis ist Entscheidungsvoraussetzung

Der Mehrheitsgesellschafter und Allein-geschäftsführer einer später insolventen GmbH hatte diese zu einem „Multi-Kon-zern“ ausbauen wollen und deshalb grö-ßere Zahlungen an eine „i.T. GmbH“ ge-leistet, an der – wie sich später ergab – er und seine Familie beteiligt waren. Der Aufsichtsrat hatte die „Investitionen“ auf-grund eines Zustimmungsvorbehaltes nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG „bewilligt“ und zwar – eine zweite Tranche – auch

noch zu einem Zeitpunkt, als er Kenntnis davon erlangte hatte, dass der Geschäfts-führer Zahlungen über den bisher bewil-ligten Rahmen hinaus an die „i.T. GmbH“ vorgenommen hatte.

Nach Ansicht der BGH haben Aufsichts-ratsmitglieder für die Folgen ihrer Zustim-mungsentscheidung einzustehen, wenn sie bei pflichtgemäßem Handeln die Zu-stimmung hätten verweigern müssen. Die verklagten Aufsichtsratsmitglieder hätten *zum einen* schon deshalb pflicht-



widrig gehandelt, weil sie Investitionen in erheblichem Umfang zugestimmt hatten, ohne sich über die Seriosität, den konkreten Unternehmensgegenstand des geförderten Unternehmens, seine wirtschaftliche Situation und seine Geschäftsziele und das für deren Verwirklichung benötigte Kapital zu informieren.

Zum *Zweiten* sah der BGH eine grobe Pflichtwidrigkeit insbesondere darin, dass der Aufsichtsrat das eigenmächtige Handeln des Geschäftsführers nicht zum Anlass nahm, weiteren Zahlungen erst dann zuzustimmen, nachdem der Verdacht einer möglichen kriminellen Handlung ausgeräumt war.

Und schließlich *zum Dritten* war den Aufsichtsratsmitgliedern vorzuwerfen, dass sie die Zahlungen gebilligt hatten, obwohl Rückerstattungsansprüche ihres Unternehmens gegen die Empfängergesellschaft sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich gänzlich ungesichert waren.

### BGH-Urteil hat allgemeingültige Bedeutung

Obgleich das Urteil zum fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH ergangen ist, hat es allgemeingültige Bedeutung. Denn Zustimmungsvorbehalte sind das Instrument vorbeugender Kontrolle eines jeden Aufsichtsrats, Maßnahmen der Geschäftsleitung, die möglicherweise nicht mehr rückgängig gemacht werden können, vorab zu unterbinden. Entsprechend trifft den Aufsichtsrat eine umfangreiche Informationsbeschaffungspflicht. Reines Vertrauen auf die Beurteilung der Geschäftschancen durch die Geschäftsführung genügt nicht. Verwirklicht sich ein Geschäftsrisiko, haften auch die Aufsichtsratsmitglieder persönlich für den Schaden. Die Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) gewährt dem Aufsichtsrat – ebenso wie dem Vorstand – nur dann eine Haftungsfreistellung, wenn dieser seine Entscheidungsgrundlage auf einer hinreichenden Informationsbasis über die Geschäftschancen und -risiken getroffen hat. ■

#### RECHTSQUELLE

- BGH, Urteil v. 11.12.2006 – II ZR 243/05, DB 2007, 275 = ZIP 2007, 224

## Kein Gesetz zum Wechsel in den Aufsichtsrat

Im Dezember 2006 bekannt gewordene Überlegungen, den unmittelbaren Wechsel vom Vorstandsvorsitz an die Aufsichtsratsspitze nicht auf den Erklärungsdruck des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zu beschränken, sondern gesetzlich zu verbieten, sind regierungsseitig Anfang Februar 2007 verworfen worden.

### Kodexregelung bezüglich des Wechsels hat weiter Bestand

Nachdem das noch Ende 2006 erwogene Gesetzesvorhaben gestoppt wurde, bleibt „Comply or Explain“ auch weiterhin die Richtschnur für börsennotierte Unternehmen. Erst im Juni 2005 war in den Kodex zusätzlich als Empfehlung eingefügt worden, der Wechsel des bishe-

rigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses solle nicht die Regel sein (DCGK, Tz. 5.4.4). In jedem Falle soll aber – wenn ein derartiger Wechsel angestrebt werde – die entsprechende Absicht der Hauptversammlung gegenüber besonders begründet werden.

### Abwägung zwischen Know-how und Interessenkonflikten

In der Diskussion und derzeitigen Praxis halten sich Für und Wider die Waage, denn in seiner Überwachungsfunktion ist der Aufsichtsrat in zweierlei Hinsicht gefordert: *Zum einen* benötigt er umfassendes Know-how, um ein guter Ratgeber und Überwacher sein zu können, *zum anderen* ausreichende Distanz, um unbeeinflusst seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen. In knapp der Hälfte der DAX30-Unternehmen profitiert der

Aufsichtsrat in persona vom Know-how der vormaligen Vorstandsspitze. Wartezeiten, wie die von der EU empfohlene Cooling-off-Periode, sind in dieser Hinsicht kontraproduktiv, denn Wissen veraltet. Nicht von der Hand zu weisen sind jedoch Interessenkonflikte, wenn es um heikle Themen geht, die in die frühere Amtszeit als Vorstand zurückreichen. Der Kodex weist insofern die richtige Richtung: kein Automatismus, aber die Möglichkeit, im Einzelfall begründet auf eine integere Persönlichkeit zurückzugreifen. ■



## Kürzere Vertragslaufzeit für Vorstände

Bis vor wenigen Jahren war es in Deutschland die Regel, bei Neu- oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern die aktienrechtliche Maximalvertragslaufzeit von fünf Jahren (§84 Abs.1 AktG) auszuschöpfen. Vermehrt zeichnet sich inzwischen ab, dass Vorstandsmitglieder in ihrer ersten Amtszeit nur für drei Jahre bestellt oder Verträge grundsätzlich nur noch für drei Jahre abgeschlossen werden.

### Kodexvorgabe zur Amtszeit auf „Anregung“ beschränkt

Der Deutsche Corporate Governance Kodex greift die Thematik der Bestelldauer in dreierlei Hinsicht auf (Tz. 5.1.2): *Erstens* sollte bei Neubestellungen die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein; *zweitens* soll eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ende der laufenden Amtszeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen; *drittens* soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Vorschläge zu konkreten Laufzeiten fehlen. Insbesondere ist die Regelung zur Erstbestellung nur in der schwachen Form als Anregung („sollte“) formuliert, d.h., eine Abweichung von der Anregung unterliegt nicht der Offenlegungspflicht (*Comply or Explain*) in der Entsprechenserklärung.

### Wechselbeziehung mit häufigerem Managementaustausch

Verstärkte Abhängigkeit von Kapitalmarktakteuren sowie die zunehmende Zahl von Unternehmensübernahmen führen vermehrt zu Fällen einer vorzeitigen Vertragsauflösung. Bei der dann üblichen oder durch Change-of-Control-Klauseln abgesicherten Auszahlung der Restlaufzeitvergütung schlagen lange Vertragslaufzeiten besonders zu Buche, wenn die Bestellung erst kürzlich erfolgt ist. Gleichwohl steht diesen Gründen für eine kürzere Vertragslaufzeit auch eine Kehrseite gegenüber: Die Entwicklung nachhaltiger Strategien für eine Unternehmenswertsteigerung ist komplex und bedarf einer gewissen Kontinuität – auch ein richtig verstandenes Shareholder-Value-Konzept umfasst einen Zeitraum von mehr als drei Jahren. ■



## DPR-Tätigkeitsbericht: Prüfungsschwerpunkte für 2007

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) über die vergangene Prüfperiode Rechenschaft abgelegt und insbesondere die in den Verfahren festgestellten Rechnungslegungsfehler beschrieben. Darüber hinaus hat die DPR die schon im Dezember 2006 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte für das Prüfjahr 2007 bestätigt. In einer vom Deutschen Aktieninstitut (DAI) durchgeführten Umfrage wird dem deutschen Enforcement-Verfahren von Unternehmen, die mit der Prüfstelle erste Erfahrungen gemacht haben, ein gutes Zeugnis ausgestellt.

### Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahre 2006

Laut ihrem Tätigkeitsbericht hat die DPR im vergangenen Kalenderjahr insgesamt 156 Prüfungen durchgeführt und davon 109 Verfahren abgeschlossen. Hiervon waren 98 als Stichproben- und 10 als Verdachtsprüfungen sowie eine Prüfung auf Verlangen der BaFin eingeleitet worden. Die abgeschlossenen Prüfverfahren beziehen sich auf 8 DAX-Unternehmen, 13 MDAX-Unternehmen, je 8 SDAX- bzw. TecDAX-Unternehmen und 72 Unternehmen außerhalb der Indizes. Mit diesem Prüfpensum gewährleistet die DPR, dass die Jahresabschlüsse der Unternehmen aus den Indexwerten alle 4 bis 5 Jahre einem Enforcement-Verfahren unterzogen werden. Künftig unterliegen anlassbezogen auch die Halbjahresfinanzberichte einer solchen Prüfung (*siehe dazu Quarterly IV/2006, S. 22*); hierfür plant die DPR die personelle Erweiterung der Prüfstelle um drei Mitglieder.

In 19 der abgeschlossenen Prüfverfahren wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Die Verstöße betreffen im Wesentlichen die Anwendung von IAS/IFRS, wie z. B.

- die unzureichende bzw. unvollständige Berichterstattung über Risiken im Lagebericht;
- die mangelhafte Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen;

- die mangelnde Werthaltigkeit bei der Aktivierung latenter Steuern für Verlustvorträge;
- fehlende oder fehlerhafte Angaben zur Segmentberichterstattung, zur Berechnung von Eigenkapitalveränderungen, zu nahe stehenden Personen, zur Kapitalflussrechnung und im Anhang.

### Hinweise der DPR und Prüfungsschwerpunkte in 2007

Vor dem Hintergrund der im vergangenen Prüfjahr festgestellten Fehler hat die DPR in ihrem Tätigkeitsbericht allgemeine Rechnungslegungshinweise bekannt gegeben sowie die – schon auf der von KPMG's Audit Committee Institute angebotenen Veranstaltungsreihe „IFRS-Update 2006 für Aufsichtsräte“ vorgestellten – Schwerpunkte ihrer Prüfungen der Jahresabschlüsse 2006 veröffentlicht. Dies sind:

- Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3), insb. Kaufpreisallokation, Anhangangaben bei Erwerben;
- Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36), insb. Impairmenttest, Entwicklungskosten;
- Bilanzierung von latenten Steuern bei Verlustvorträgen (IAS 12.34 ff.), insb. Vorliegen der Voraussetzungen bei Verlusthistorie;
- Zusammensetzung der Zahlungsmitteläquivalente (IAS 7.7);
- Aktienbasierte Vergütung (IFRS 2),



- insb. Annahme zur Volatilität;
- Risikoberichterstattung und Prognosebericht (§ 315 HGB);
- Angaben zur Vorstandsvergütung (§ 285 Nr. 9a und § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und zu Prüfungshonoraren (§ 285 Nr. 17 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB).

#### Arbeit der Prüfstelle wird laut DAI-Studie geschätzt

Nach einer Umfrage des Deutschen Aktieninstituts (DAI) vom Februar 2007 wird der bisherigen Arbeit der Prüfstelle mit Blick auf den Ablauf als auch die Qualität des Prüfverfahrens ein überwiegend gutes Zeugnis ausgestellt; dies beschei-

nigten 19 börsennotierte und von der DPR geprüfte Unternehmen sowie 6 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Als verbesserungswürdig wurden aber die zeitliche Koordination mit den internen Jahresabschlussarbeiten und das Verständnis für praktische Zusammenhänge und innerbetriebliche Abläufe vor allem bei kleineren Unternehmen angesehen. Nahezu 80% der Unternehmen glauben an die Präventionswirkungen der DPR und würden die Einführung eines sog. Pre-Clearance-Verfahrens zur Vorabklärung von Rechnungslegungsfragen begrüßen. ■

#### LITERATURHINWEISE

- Der Tätigkeitsbericht 2006 ist online abrufbar auf der Homepage der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung unter [www.frep.info](http://www.frep.info).
- Die DAI-Studie ist online abrufbar auf der Homepage des Deutschen Aktieninstituts unter [www.dai.de](http://www.dai.de).

## Geschäftsangaben in E-Mails sind Pflicht

Die schon bislang für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Pflichtangaben gelten für jegliche Form von Geschäftskorrespondenz, auch für elektronische Post. Dies hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) klar gestellt. Das Gesetz ist seit 1. Januar 2007 in Kraft und setzt Vorgaben aus der EU-Publizitätsrichtlinie um. Auch Geschäftsbriefe von Aufsichtsratsmitgliedern müssen diese Pflichtangaben enthalten.

#### Pflichtinhalte in Geschäftsbriefen und E-Mails

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des EHUG klargestellt, dass die schon zuvor nach Gesetz (vgl. etwa § 80 AktG bzw. § 35a GmbHG) geforderten Pflichtangaben – wie z. B. Rechtsform, Sitz, Registergericht und Nummer der Eintragung der Gesellschaft sowie alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats – auf allen Formen von Geschäftsbriefen, auch bei elektronischer Korrespondenz wie Faxen bzw. geschäftlichen E-Mails, enthalten sein müssen. Schon nach altem Recht war dies in der Rechtsliteratur vertreten worden. Die gesetzliche Angabepflicht schließt mithin auch

elektronische Kommunikationsmittel ein und bezieht sich auf alle schriftlichen Mitteilungen von Mitarbeitern eines Unternehmens über geschäftliche Angelegenheiten an Dritte, wie etwa Geschäftspartner oder Kunden, aber auch Tochterunternehmen im gleichen Konzernverbund. Auf die rechtliche Erheblichkeit der Mitteilung (etwa Angebote, Bestellungen, Kündigungen etc.) kommt es ebenso wenig an wie auf die Vertretungsbefugnis des Absenders. Nur in Ausnahmefällen sind die Pflichtangaben nicht notwendig, etwa wenn eine laufende Geschäftsbeziehung zum Empfänger besteht und Mitteilungen versandt werden, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden.



### Bedeutung für Aufsichtsräte

Damit ist auch die Korrespondenz von Aufsichtsratsmitgliedern betroffen, wenn diese in jener Funktion nach außen auftreten. Insbesondere Aufsichtsratsmitglieder, welche in Aufsichtsräten verschiedener Unternehmen oder als Vorstand einer anderen Gesellschaft tätig sind, sollten darauf achten, dass sie die jeweils richtigen Pflichtangaben in ihre Korrespondenz aufnehmen.

### Internetlink reicht nicht aus

Die Pflichtangaben müssen deutlich auf dem Geschäftsbrief lesbar, also auch in E-Mails enthalten sein. Eine Angabe nur in Form eines Links auf das Impressum der Website der Gesellschaft oder das Anfügen einer elektronischen Visitenkarte ist jeweils nicht ausreichend, da das Risiko besteht, dass der Empfänger die Angaben nicht in allen Fällen auch tatsächlich lesen kann. Zur Sicherstellung der Pflichtangaben sollten diese – analog

den vielfach vorhandenen Disclaimern – automatisch an das Ende jeder E-Mail angehängt werden.

### Rechtsfolgen bleiben unverändert?

Unterbleiben die erforderlichen Publizitätsangaben, droht die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Registergericht in Höhe von 5.000 Euro. Ob eine unterlassende Pflichtangabe zu einer Abmahnung wegen unlauteren Wettbewerbs führen wird, ist angesichts der neuen Rechtslage unklar (*vgl. dazu Maaßen/Orlikowski, BB 2006, 561 ff.*). Bislang wurde von der Rechtsprechung darin kein die Abmahnung begründender Wettbewerbsvorteil gesehen. Beispielsweise wertete das Kammergericht Berlin (DB 1991, 1510) eine solche Unterlassung nur als Bagatelverstoß. Die fehlende Angabe kann allerdings – wie bisher auch – zivilrechtliche Folgen, etwa die Haftung nach Rechtsschein, begründen. ■

## Gesetzesänderung zum Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Nahezu unbemerkt und mit einem Federstrich hat der Gesetzgeber den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung modifiziert: Die durch das Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetz erst im Juli 2006 eingefügte Pflicht des Aufsichtsrats, die zusätzlichen Angaben im Lagebericht zum Schutze der Aktionäre bei Übernahmeangeboten in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu erläutern, wurde revidiert.

Mit der Einführung zusätzlicher Angaben im Lagebericht zum Schutz der Interessen der Aktionäre bei Unternehmensübernahmen durch das sog. Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetz (*vgl. dazu Quarterly III/2006, S. 29*) – erstmals anzuwenden für Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember

2005 beginnende Geschäftsjahre – wurde zugleich die Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung in § 171 Abs. 2 AktG neu gefasst. Danach hatte der Aufsichtsrat die Pflicht, diese Angaben in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu erläutern.

Da die Verantwortung für die Angaben in der Finanzberichterstattung indes dem Vorstand und nicht dem Aufsichtsrat obliegt, wurde diese Erläuterungspflicht auf Anregung des Deutschen Anwaltsvereins im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes wieder rückgängig gemacht. Das Gesetz wurde am 1. Februar 2007 vom

Bundestag verabschiedet und hat am 9. März 2007 den Bundesrat passiert. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt steht in den nächsten Wochen bevor; das Gesetz tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft. Mithin kann die Gesetzesänderung auch noch die aktuelle Hauptversammlungssaison betreffen. ■



## EU-Parlament verabschiedet Aktionärsrichtlinie

Das Europäische Parlament hat am 15. Februar 2007 in erster Lesung die von der EU-Kommission zu Beginn des vergangenen Jahres vorgelegte Richtlinie zur Stärkung der Aktionärsrechte in der EU verabschiedet. Schon wenige Tage später hat die Bundesjustizministerin Zypries die Richtlinie auch in den EU-Ministerrat eingebracht. Mit Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt ist voraussichtlich im September 2007 zu rechnen. Ziel der Richtlinie ist eine europaweite Vereinheitlichung der Aktionärsrechte, namentlich eine Erleichterung bei der Ausübung des Frage- und Stimmrechts durch ausländische Investoren. Die Richtlinie wird das deutsche Aktienrecht vor allem im Hinblick auf die virtuelle Hauptversammlung verändern.

### Einheitliche Aktionärsrechte in Europa werden Mindeststandard

Schon in ihrem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance vom Mai 2003 (*online abrufbar unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)*) hatte die EU-Kommission verkündet, die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung bei börsennotierten Gesellschaften zu erleichtern. Der – nach Abschluss einer Konsultationsphase – im Januar 2006 unterbreitete Richtlinienentwurf über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, wurde am 15. Februar 2007 in erster Lesung vom EU-Parlament verabschiedet. Damit ist der Weg frei für die

grundsätzliche Einführung einheitlicher Mindeststandards zur Durchführung von Hauptversammlungen und Ausübung von Aktionärsrechten in den EU-Mitgliedstaaten (*vgl. zu den Regelungen im Richtlinienentwurf Quarterly I/2006, S. 16 f.*). Allerdings bergen die Vielzahl von Wahlrechten der Mitgliedstaaten und der Unternehmen die Gefahr einer Verwässerung der Richtlinie. Dennoch – die Richtlinie stößt europaweit auf eine im Grundsatz breite Zustimmung; dies gilt insbesondere für die Informationsvermittlung und Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Medien sowie die Erleichterung der Stimmrechtsvertretung.

### Kaum Änderungsbedarf im deutschen Aktiengesetz

Die in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen sind größtenteils schon durch das

Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) geltendes deutsches Aktienrecht.

Dies gilt beispielsweise für die Einführung des sog. *Record Dates*, des Stichtags für die Feststellung der Aktionärsseignenschaft. Nach den EU-Vorgaben darf dieser höchstens 30 Tage vor der Hauptversammlung liegen; in Deutschland gilt ein *Record Date*, der sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung bezieht (§ 123 Abs. 3 Satz 3 AktG).

Ähnlich die Rechtslage beim Fragerecht: Dieses sollen Aktionäre künftig sowohl mündlich auf der Hauptversammlung als auch vorab schriftlich oder in elektronischer Form ausüben können. Unternehmen sollen – vorbehaltlich der für einen

#### LITERATURHINWEIS

- Ausführliche Informationen zum UMAG und zur EU-Aktionärsrichtlinie finden Sie auf unserer Website unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de).

ordnungsgemäßen Verlauf sowie den Schutz der Unternehmensinteressen erforderlichen Maßnahmen, etwa einer Beschränkung des Rede- und Fragerechts – grundsätzlich verpflichtet sein, auf alle Fragen zu antworten. Die Antwort kann aber verweigert werden, wenn der Aktionär die nachgefragte Information etwa auf einer Website zu den *Frequently Asked Questions* problemlos erhalten kann. Auch dies hat schon das UMAG eingeführt. Die ursprünglich im Richtlinienentwurf vorgesehene Verpflichtung

der Unternehmen, diese Fragen außerhalb der Hauptversammlung, etwa vorab, zu beantworten, sieht die jetzige Textfassung nicht mehr vor. Vielmehr müssen die Fragen in direktem Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen.

Neue Freiheiten wird der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen mit Blick auf die Organisation der Hauptversammlung zukommen lassen müssen. Künftig ist dies dann auch virtuell möglich. ■

## EU-Parlament fordert neue Rechtsform

Das Europäische Parlament hat am 1. Februar 2007 im Rahmen einer Entschließung die EU-Kommission beauftragt, bis Ende 2007 einen Verordnungsentwurf für eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) vorzulegen. Die EPG soll vor allem bei der Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie als Holding von Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten Bedeutung erlangen.

### EU-Parlament will EPG

Die Einführung der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) geht auf eine gemeinschaftliche Privatinitiative von Wirtschaft und Wissenschaft zurück. Die EU-Kommission hatte die EPG schon in ihrem Aktionsplan aufgenommen und als mittelfristige Maßnahme eine interne Machbarkeitsstudie in Aussicht gestellt. Das Europäische Parlament hat die Kommission nunmehr beauftragt, bis Jahresende einen entsprechenden Verordnungsentwurf zu unterbreiten.

soll. Sie soll – anders als die Europäische Gesellschaft (SE) – gesellschaftsrechtlich durchharmonisiert werden. Die EU soll für die Rechtsform entsprechende Mustersatzungen zur Verfügung stellen. In der EPG soll die Wahl zwischen dem monistischen und dem dualistischen Leitungssystem bestehen. In den übrigen Bereichen (Rechnungslegung, Steuer-, Straf-, Arbeitsrecht) soll die EPG den jeweils nationalen Gesellschaftsformen gleichgestellt sein. ■

### Kernpunkte

Die Entschließungsempfehlung des Parlaments enthält zahlreiche Grundsätze zur EPG, u. a. über deren Gründung, Organisation, Mindestinhalte des Gesellschaftsvertrags, Haftung der Geschäftsführer, Umwandlung, Insolvenz. Bedeutsam ist, dass die EPG zusätzlich neben die bisherigen (mitgliedstaatlichen) Rechtsformen treten und diese mithin nicht ersetzen

## Corporate Governance News – US/SEC

### Sarbanes-Oxley Act und die Folgen

In den Vereinigten Staaten hält die Entwicklung an, auf die Forderungen des Kapitalmarktes und der börsennotierten Unternehmen nach Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen einzugehen. Nicht nur das sogenannte „Paulson Committee – The Committee on Capital Markets Regulation“, sondern auch die nationalen Standardsetter Securities and Exchange Commission (SEC) und Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) beschäftigen sich intensiv mit der Frage, wie die Wettbewerbsfähigkeit der US-amerikanischen Kapitalmärkte erhalten werden kann.

#### Die SEC schlägt Erleichterungen vor

Die Vorschriften des Sarbanes-Oxley Act und die daraus folgenden Anforderungen für an den US-amerikanischen Börsen notierte Unternehmen stehen bereits seit Langem in der Kritik wegen ihrer enormen Komplexität und ihres Regelungsumfangs. Derzeit beschäftigt sich ein neu gegründeter Ausschuss unter Mitwirkung des amerikanischen Finanzministers Henry Paulson mit den negativen Auswirkungen der regulatorischen Vorschriften auf den US-Kapitalmarkt (vgl. dazu *Quarterly IV/2006*, S. 25). Dieser spürt die Folgen inzwischen deutlich, da vermehrt Unternehmen andere Kapitalmärkte nutzen. In 2005 fanden 24 der 25 größten Erstemissionen außerhalb der USA statt; bis einschließlich November 2006 setzte sich der Trend mit neun der zehn größten Börsengänge entsprechend fort.

Die SEC und der in Folge des Sarbanes-Oxley Act gegründete PCAOB reagieren inzwischen mit konkreten Maßnahmen auf die immer lauter werdenden Stimmen nach Korrekturen der regulatorischen Rahmenbedingungen in den USA. Die SEC hat am 15. Dezember 2006 Erleichterungen bei der Anwendung der Regelungen von Section 404 des SOA für bestimmte Unternehmen beschlossen. Die Vereinfachungen der SEC-Veröffentlichung 33-8760 beziehen sich dabei auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einhaltung der Vorschriften von SOA 404:

- Unternehmen, die *Non-accelerated Filer* sind, müssen den Bericht des Managements über das interne Kontrollsystem zur Finanzberichterstattung erstmals für Geschäftsjahre einreichen, die nach dem 15. Dezember 2007 enden. Der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung dieses Kontrollsystems ist von diesen erstmals für Geschäftsjahre einzureichen, die nach dem 15. Dezember 2008 enden. Von den Erleichterungen können etwa 44 % aller SEC-registrierten Unternehmen profitieren.
- Im Jahr der erstmaligen Einreichung des Berichts des Managements durch einen *Non-accelerated Filer* gilt dieser Bericht bei der SEC nicht als *filed*, sondern nur als *furnished* mit entsprechend geringeren haftungsrechtlichen Konsequenzen.
- Für *Foreign Filers*, die Jahresberichte zum Beispiel gemäß Form 20-F einreichen und als *Accelerated Filer*, nicht aber als *Large-accelerated Filer* klassifiziert sind, gelten die Berichte des Managements über das interne Kontrollsystem zur Finanzberichterstattung im Jahr der Erstanwendung ebenfalls als *furnished*, soweit kein Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung einzureichen ist.

Am 22. Dezember 2006 hat die SEC darüber hinaus Interpretationsvorschläge zur Beurteilung der „Internal Control over Financial Reporting – ICOFR“ durch das

#### Accelerated Filer

- Die Börsenkapitalisierung des Unternehmens liegt über USD 75 Mio. und unter USD 700 Mio. und
- das Unternehmen fällt seit mindestens 12 Monaten unter die Berichterstattungsvorschriften von Sec. 13(a) oder 15(d) des Securities Exchange Act und
- das Unternehmen hat mindestens einen Jahresabschluss gemäß den Vorschriften Sec. 13(a) oder 15(d) des Securities Exchange Act bei der SEC eingereicht und
- das Unternehmen ist nicht berechtigt, die Formblätter 10-KSB und 10-QSB zu verwenden (Formblätter für sogenannte *Small Businesses*).

#### „Top-down“-Ansatz

- Identifizierung der rechnungslegungsbezogenen Risiken und der vom Management diesbezüglich implementierten Kontrollen;
- Beurteilung der Funktionsfähigkeit dieser Kontrollen;
- Berichterstattung über das zusammenfassende Ergebnis der Beurteilung;
- Unterstützung der Beurteilung durch hinreichende Dokumentation.

Management veröffentlicht. Die SEC hat dabei die Erfahrungen und Anmerkungen aus den ersten beiden Jahren nach der Implementierung von SOA 404 berücksichtigt. In der Veröffentlichung 33-8762 hat die SEC die Entwürfe interpretativer Richtlinien zur Beurteilung des internen Kontrollsystems über die Finanzberichterstattung zusammengefasst. Die vorgeschlagenen Richtlinien folgen einem risikobasierten „top-down“-Ansatz.

Am 22. Januar 2007 ging Conrad Hewitt, Chief Accountant der SEC, in einem Vortrag im Rahmen der SEC/FASB Conference auf die Vorschläge des Paulson Committee und insbesondere deren Anmerkungen zu SOA 404 ein. Darin bestä-

tigte er explizit, dass die SEC die Kosten der Unternehmen zur Erfüllung der Anforderungen des SOA 404 deutlich unterschätzt habe. Die tatsächlichen Implementierungskosten der Unternehmen in 2004 seien mehr als dreißig Mal höher gewesen als die von der SEC erwarteten durchschnittlichen Kosten in Höhe von USD 91.000 je Unternehmen. Für Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung unter USD 700 Mio. seien die Kosten der Umsetzung des SOA 404 nochmals höher als für größere Gesellschaften. Hewitt fordert daher, das Gleichgewicht von Kosten und Nutzen wieder herzustellen und Prüfungen nach SOA 404 risikoorientierter und wirtschaftlicher durchzuführen. ■

## Globalisierung der Aufsicht

Die Securities and Exchange Commission (SEC) will enger mit den Regulierungsbehörden anderer Länder zusammenarbeiten. Diese Änderung ihrer bisherigen Strategie stellte der Chairman der SEC Christopher Cox in einer Rede vor dem Securities Regulation Institute vor.

### Anpassung der Regulierung an die globalen Finanzmärkte

Der Zusammenschluss der New York Stock Exchange (NYSE) mit der Mehrländerbörse Euronext führt auch zu Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen. Auf einer Konferenz in Kalifornien erläuterte Christopher Cox, dass die SEC auf die Herausforderungen der globalen Wertpapiermärkte reagieren müsse. Diese bieten Unternehmen und Investoren nicht nur neue Chancen und Möglichkeiten, sondern enthalten auch erhebliche Risiken aufgrund der weltweiten Vernetzung der Kapitalmärkte.

Christopher Cox gab in seiner Rede einen Überblick über mögliche Ansatzpunkte einer Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Länder. Dazu

gehöre auch, dass international tätige Unternehmen nur noch den Vorschriften einer Aufsichtsbehörde unterliegen sollten, was allerdings ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Regulierungsvorschriften voraussetze. Ein erster Schritt in diese Richtung ist das zwischen den Aufsichtsbehörden der Euronext und der SEC geschlossene Memorandum, welches deren Zusammenarbeit zum Schutz der Marktteilnehmer sowie die Sicherung der Integrität und der Stabilität der Kapitalmärkte regelt. ■

## PCAOB stellt Entwurf für neuen Auditing Standard vor

Am 19. Dezember 2006 hat der PCAOB den Entwurf des neuen Auditing Standards No. 5 „An Audit of Internal Control over Financial Reporting that is integrated with an Audit of Financial Statements“ veröffentlicht und reagiert auf die bislang gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung.

Durch die Ablösung des bestehenden Auditing Standards No. 2 unterstützt der PCAOB die SEC in ihren Bemühungen zur Stärkung des US-amerikanischen Kapitalmarktes. In der Einleitung zu dem vorgestellten Entwurf hebt der PCAOB zwei wesentliche Erkenntnisse aus der Anwendung in den vergangenen zwei Jahren hervor:

- Die Prüfung der internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung hat sowohl aus Sicht der Emittenten als auch der Abschlussprüfer zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Die Fokussierung auf die Corporate Governance und die Steigerungen der Qualität und Effizienz interner Prozesse und Kontrollen werden von beiden Seiten als positiv beurteilt. Die Mitglieder des Boards sind stärker in die Überwachung eingebunden und Investoren profitieren von einer qualitativ verbesserten und transparenteren Finanzberichterstattung.
- Den dargestellten Verbesserungen stehen allerdings enorme Aufwendungen und Kosten gegenüber. Der PCAOB hat die übereinstimmenden Meldungen über die unerwartet hohen Belastungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben des Auditing Standards No. 2 zur Kenntnis nehmen müssen und in der Gestaltung des jetzt vorgelegten Entwurfs berücksichtigt.

Der PCAOB hat den neuen Standard wesentlich prinzipienbasierter aufgebaut.

Die stärkere Fokussierung der Abschlussprüfung auf wesentliche Themen soll die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von *Material Weaknesses* erhöhen, bevor diese zu wesentlichen Fehlaussagen in den Abschlüssen der Unternehmen führen können. Darüber hinaus beseitigt der neue Standard gewisse Anforderungen an die Abschlussprüfung, die von Auditing Standard No. 2 noch gefordert, mittlerweile jedoch als nicht mehr notwendig angesehen werden, um die wesentlichen Prüfungsziele hinsichtlich des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems zu erreichen. Spezielle Richtlinien für die Anpassung des notwendigen Prüfungsrahmens bei kleineren und weniger komplexen Unternehmen sind ebenfalls in dem neuen Entwurf berücksichtigt.

Durchschlagenden Erfolg können die geplanten Änderungen jedoch nur entfalten, wenn auch die Haftungsfragen und deren mögliche Begrenzung geregelt werden. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf, was sowohl der Gesetzgeber als auch die anderen Kapitalmarkt-beteiligten in den USA erkannt haben.

Der Chief Accountant der SEC, Conrad Hewitt, erläuterte in einer Rede an der Northwestern University am 26. Januar 2007, dass die Begrenzung der Haftung für Wirtschaftsprüfer auch ein wesentliches Thema für die SEC sei. Diese Frage stelle sich besonders angesichts der Tatsache, dass die meisten der US-amerikanischen Unternehmen von einer der

vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft würden. Hewitt erläuterte, dass in Europa derzeit vier Systeme zur Haftungsbegrenzung – Festlegung eines Höchstbetrages, anteilige Haftung, Begrenzung der Haftung auf einen Anteil am Marktwert des geprüften Unternehmens oder eines Anteils an den in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren – in der Diskussion seien. Er erwarte, dass sich eines der Systeme oder eine Mischung davon in Europa durchsetze und diese auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf dem amerikanischen Kapitalmarkt schützen sollten. ■

### SEC veröffentlicht Neuregelung zum Delisting

Kurz vor Redaktionsschluss hat die SEC die endgültigen Regeln zur Beendigung der Registrierung von Wertpapieren an US-Börsen für *Foreign Private Issuers* bekannt gegeben. Auch diese Neuregelung ist ein konsequenter Schritt hin zu Deregulierung des US-amerikanischen Kapitalmarktes und zeigt, wie sehr man um die weltweite Wettbewerbsfähigkeit besorgt ist. Wir werden im nächsten Quarterly ausführlich die jetzt vorliegenden Regeln der SEC vorstellen und auf die Bedeutung für am amerikanischen Kapitalmarkt notierte Unternehmen eingehen. Die Veröffentlichung der SEC sowie den Gesetzestext haben wir Ihnen unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de) zur Verfügung gestellt.

## IDW veröffentlicht Stellungnahme-entwurf zu den Angaben für Organbezüge nach dem VorstOG

Ende November 2006 hatte das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf einer Stellungnahme zu den Angabepflichten für die Organbezüge nach dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) verabschiedet. Dieses war am 11. August 2005 in Kraft getreten (vgl. dazu *Financial Reporting Update 2005*, S. 6) und kommt in den derzeitigen Abschlüssen erstmals zur Geltung, da die Angabepflichten für Geschäftsjahre bestehen, die nach dem 31. Dezember 2005 begonnen haben. Die individualisierte Offenlegung von Vorstandsvergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften war zuvor zwar im Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 4.2.4) empfohlen, aber von vielen börsennotierten Unternehmen nicht befolgt worden. Der nun vorliegende Entwurf des Hauptfachausschusses des IDW (*IDW ERS HFA 20*) setzt sich vor allem mit der praktischen Umsetzung der Anforderungen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes und diesbezüglichen Fragen auseinander. Zu dem Entwurf kann bis zum 31. Juli 2007 Stellung genommen werden. Der DRSC hat hierzu am 6. März 2007 ebenfalls einen Entwurf eines Rechnungslegungsstandards (E-DRS 22) zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern veröffentlicht. Zum Entwurf des DRSC kann bis zum 4. Juni 2007 Stellung genommen werden.

### Gesetzliche Änderung durch das VorstOG

Bis zum In-Kraft-Treten des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes sah das deutsche Handelsrecht (§§ 285 Satz 1 Nr. 9a und 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB) vor, dass die an die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge in einer Summe – nicht jedoch individualisiert – im Anhang anzugeben waren. Sofern aus dieser Gesamtangabe ein Rückschluss auf die individuelle Vergütung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans möglich war, konnte sogar diese Angabe aufgrund von § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben.

Durch das VorstOG wurden diese Angabepflichten für börsennotierte Aktiengesellschaften – und nur für diese – erheblich erweitert. Das IDW hat nun in einem Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung (*IDW ERS HFA 20*) zu den

folgenden gesetzlichen Änderungen Stellung genommen:

- Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge an Mitglieder des Vorstands sind individualisiert und aufgeteilt in erfolgsabhängige, erfolgsunabhängige und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung anzugeben (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 5 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB).
- Individualisiert sind auch Leistungen an das Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit anzugeben. Dabei ist der wesentliche Inhalt der Zusage darzustellen, sofern diese von den an Arbeitnehmer üblicherweise gewährten Zusagen nicht unerheblich abweicht (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 6 und 7 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 und 7 HGB). Sofern Leistungen von Dritten gewährt werden, sind auch die individualisiert anzugeben (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 8 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 8 HGB).



- Enthält der Abschluss weitergehende Angaben zu den Bezügen, sind auch diese einzeln anzugeben (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 9 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB).
- Auf die individualisierte Angabe der Gesamtbezüge für den Vorstand kann verzichtet werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließt (§ 286 Abs. 5 HGB). Gleiches gilt entsprechend § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB für das Konzernmutterunternehmen.
- Bestimmte individualisierte Angaben können auch in den Lagebericht verlagert werden (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 5 bis 9 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB).
- Andere Angaben dürfen nicht verlagert werden.

#### Inhalt der Gesamtbezüge

Nach IDW ERS HFA 20 setzen sich gemäß Handelsrecht (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 1 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB) die Gesamtbezüge u. a. zusammen aus

- Gehältern,
- Gewinnbeteiligungen,
- Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen,
- Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelten und Nebenleistungen jeder Art.

Nicht zu den Gesamtbezügen gehören Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sowie Prämien, die die Gesellschaft zur Deckung ihrer Pensionszusagen für auf ihren Namen lautende Rückdeckungsversicherungen zahlt.

Durch das VorstOG haben sich die Angaben für aktienbasierte Vergütungen – Bezugsrechte auf Aktien oder Stock Appreciation Rights – erweitert. Handelsrechtlich sind gemäß IDW ERS HFA 20 zu-

sätzlich zu den Gesamtbezügen der beizulegende Zeitwert der Vergütung und die Anzahl der gewährten Rechte im Zeitpunkt der Gewährung der aktienbasierten Vergütung anzugeben. Dabei ist die aktienbasierte Vergütung nach IDW ERS HFA 20 wie folgt in den Gesamtbezügen zu erfassen:

- Wird die Vergütung für künftig zu erbringende Leistungen gewährt, ist der auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Teilbetrag der aktienbasierten Vergütung in den Gesamtbezügen zu erfassen. Bei einer Bilanzierung analog IFRS 2 ist der im Geschäftsjahr erfasste Aufwand in die Gesamtbezüge einzubeziehen. Ansonsten ist der zu erfassende Teilbetrag nach einem sachgerechten Verfahren zu ermitteln.
- Sofern die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen gewährt wird, ist der Gesamtwert im Zeitpunkt der Gewährung in voller Höhe in den Gesamtbezügen zu erfassen.

#### Individualisierung der Gesamtbezüge und Leistungen

Handelsrechtlich (§ 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 5 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB) sind die Gesamtbezüge individualisiert anzugeben und in erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung aufzugliedern. Exemplarisch ordnet der IDW ERS HFA 20 den Komponenten folgende Bestandteile zu:

##### Erfolgsunabhängige Vergütungen

- Gehalt
- Urlaubsgeld
- feste jährliche Tantieme
- feste Boni etc.

##### Erfolgsabhängige Vergütungen

- Gewinnbeteiligungen
- variable Tantieme
- variable Boni etc.





Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung

- aktienbasierte Vergütungen
- langfristige Bonusprogramme etc.

Neben der Individualisierung der Gesamtbezüge sind auch die Leistungen – wiederkehrend oder einmalig – der Gesellschaft individualisiert anzugeben, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung der Tätigkeit gewährt worden sind (§285 Satz 1 Nr. 9a Satz 6 und 7 bzw. §314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 und 7 HGB). Hierzu zählen entsprechend IDW ERS HFA 20 vor allem Abfindungen, Pensionszusagen, Überbrückungsgelder, verrentete Abfindungszahlungen und Leistungen aufgrund von Change-of-Control-Klauseln. Neben diesen vertraglich geregelten Vereinbarungen sind auch solche Leistungen anzugeben, die dem Vorstand aufgrund „betrieblicher Übung“ gewährt werden, z. B. wenn ausgeschiedene Vorstandsmitglieder stets oder üblicherweise ein Überbrückungsgeld, eine Zusatzabfindung oder einen Zusatzbonus erhielten.

Anzugeben ist bei diesen Leistungen der wesentliche Inhalt der Zusage (Basisdaten), sofern die Zusage nicht unerheblich von denjenigen Zusagen abweicht, die üblicherweise Arbeitnehmern gewährt werden. Als Vergleichsmaßstab dürfen nicht die Arbeitnehmer der obersten Führungsebene dienen. Zu den Basisdaten zählt nicht der versicherungsmathematische Barwert einer Pensionszusage, da dieser keinen Anhaltspunkt für die künftige finanzielle Belastung des Unternehmens bildet. Die Angaben zu den Basisdaten müssen so detailliert sein, dass ein durchschnittlicher Aktionär aus diesen die finanzielle Belastung im Hinblick auf §87 Abs. 2 AktG selbst ableiten kann.

### Die Auswirkungen von IFRS und US-GAAP auf die Offenlegung der Vorstandsvergütungen

Einzeln anzugeben sind auch solche Bezüge, die in einem Abschluss erfasst worden sind und die weiter gehen als die für den handelsrechtlichen Abschluss oder Konzernabschluss erforderlichen Angaben. Dies ist immer dann der Fall, wenn

- anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ein Einzelabschluss nach IFRS entsprechend § 325 Abs. 2a HGB offengelegt wird oder
- ein Konzernabschluss nach §315a HGB oder nach § 292a HGB aufgestellt wird.

Weitergehende Angaben sind nach Auffassung des IDW ERS HFA 20 beispielsweise die Angaben nach IAS 24.16 (Angaben zu den Vergütungen der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen) und IFRS 2.44 bis 52 (Angaben zu den aktienbasierten Vergütungen). Nicht hierzu gehören die Angaben nach IAS 19 (Angaben zu den Leistungen an Arbeitnehmer).

Diese Angaben haben insbesondere Bedeutung für die Unternehmen, die nach §315a HGB verpflichtet sind, einen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen. Sofern jedoch Wertpapiere eines Unternehmens zum öffentlichen Handel in einem Drittstaat zugelassen sind, brauchen diese Unternehmen einen IFRS-Konzernabschluss erstmals für Geschäftsjahre, die nach oder am 1. Januar 2007 beginnen, aufzustellen. Diese Unternehmen können bis dahin noch §292a HGB anwenden, wenn sie beispielsweise einen Abschluss nach US-GAAP veröffentlichen. ■

## IASB veröffentlicht Standardentwurf zur IFRS-Anwendung für kleine und mittlere Unternehmen

Der IASB hat am 15. Februar 2007 den Entwurf (*Exposure Draft*) eines Standards zur Anwendung der IFRS auf kleine und mittlere Unternehmen (*Small and Medium-sized Entities – SMEs*) veröffentlicht.

Der Entwurf definiert als kleine und mittlere Unternehmen solche Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert (*Non-listed*) sind. Die Entwurfsfassung ist ein in sich geschlossenes Regelwerk, bei dem im Fall von Regelungslücken nicht zwingend auf die Gesamtheit der bestehenden IFRS zurückzugreifen ist. Im Vergleich zur Gesamtheit der bestehenden IFRS wurden Themengebiete nicht in den Entwurf aufgenommen, wenn diese für SMEs ohne Bedeutung sind.

Der Entwurf enthält unter anderem die folgenden Ansatz- und Bewertungserleichterungen:

- Entwicklungskosten können wahlweise als Aufwand erfasst oder aktiviert werden.
- Wertminderungstests (*Impairment Tests*) sind nur noch anlassbezogen vorzunehmen.
- Statt vier Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte (*Financial Assets*) gibt es nur noch zwei.
- Verringerung der Angabepflichten im IFRS-Anhang.

Bis zum 1. Oktober 2007 können zu dem *Exposure Draft* Kommentare beim IASB eingereicht werden. ■



## Entwurf zu den geplanten Änderungen des IFRS 1 vom IASB veröffentlicht

Der IASB hat am 25. Januar 2007 einen Entwurf (*Exposure Draft*) zu geplanten Änderungen von IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ veröffentlicht. Die Änderungen sollen unter anderem zu Erleichterungen bei der Bilanzierung von Anteilen an einem Tochterunternehmen im erstmaligen IFRS-Einzelabschluss eines Mutterunternehmens führen.

Gemäß IAS 27.37 sind in einem IFRS-Einzelabschluss des Mutterunternehmens die Anteile an einem Tochterunternehmen entweder mit den ursprünglichen Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Zeitwert nach IAS 39 zu bilanzieren. Der Ansatz zum beizulegenden Zeitwert führt da-

zu, dass der beizulegende Zeitwert auch in nachfolgenden Perioden zu ermitteln ist. In einigen Fällen lassen sich jedoch die Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln. Um diesen Unternehmen dennoch die Möglichkeit zum Ansatz der fortge-



fürten Anschaffungskosten in der Folgebewertung einzuräumen, hat der IASB in dem vorliegenden *Exposure Draft* vorgeschlagen, einen Ersatzwert (*Deemed Cost*) für die ursprünglichen Anschaffungskosten im ersten IFRS-Einzelabschluss zuzulassen.

Bei der Bestimmung der Anschaffungskosten nach IAS 27.37 kann ein Erstanwender als Ersatzwert für die ursprünglichen Anschaffungskosten (*Deemed Cost*) wahlweise einen der beiden folgenden Werte ansetzen:

- Der Anteil des Mutterunternehmens an den Vermögenswerten und Schulden des Tochterunternehmens (anteiliges Nettovermögen). Hierzu sind die

Vermögenswerte und Schulden zu verwenden, die in einer nach IFRS aufgestellten Bilanz des Tochterunternehmens zum Übergangszeitpunkt (*Date of Transition*) enthalten sind.

- Der beizulegende Zeitwert der Beteiligung im Übergangszeitpunkt.

Im Weiteren sind Vereinfachungen bei der Ermittlung des Bilanzgewinns eines Tochterunternehmens, der vor dessen Akquisition entstanden ist, im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Ausschüttungen vorgesehen.

Kommentare zu den Änderungsvorschlägen sind beim IASB bis zum 27. April 2007 einzureichen. ■

## Diskussionspapier zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Am 30. November 2006 hat der IASB ein Diskussionspapier zum Wertansatz mit dem beizulegenden Zeitwert (*Fair Value Measurement*) veröffentlicht.

Mit der Erarbeitung eines Standards zum *Fair Value Measurement* will der IASB eine einheitliche Definition des beizulegenden Zeitwerts festlegen, die für alle Standards gilt. Etwaige unterschiedliche Definitionen, die in den jetzigen Standards enthalten sind, sollen dadurch entfallen. Das Diskussionspapier hat zunächst SFAS 157 „Fair Value Measure-

ment“ der US-GAAP übernommen und dessen Anwendbarkeit für die IFRS zur Diskussion gestellt.

Bis zum 4. Mai 2007 können zu dem Diskussionspapier Anmerkungen abgegeben werden. Mit der Veröffentlichung eines Standardentwurfs ist erst in 2008 zu rechnen. ■

### Kernpunkte des Diskussionspapiers „Fair Value Measurement“

- SFAS 157 ist auf alle Vermögenswerte und Schulden anzuwenden, die eine Bewertung zum *Fair Value* verlangen.
- Der *Fair Value* wird definiert als derjenige Preis, den ein Unternehmen bei einem Verkauf eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Schuld in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Teilnehmern des Marktes, auf dem das Unternehmen agiert, erhalten würde oder zahlen müsste (sogenannter *Exit Price* oder *Selling Price*).
- SFAS 157 hat eine dreistufige Fair-Value-Hierarchie implementiert. Durch diese Hierarchie verdeutlicht der FASB, dass der *Fair Value* eine markt- und nicht eine unternehmensspezifische Größe ist.
  - (1) Höchste Priorität wird dem an einem aktiven Markt notierten Preis zugewiesen.
  - (2) Liegt ein solcher Preis nicht vor, ist auf vergleichbare Werte abzustellen.
  - (3) Nicht beobachtbaren Größen, wie zum Beispiel unternehmensinternen Daten, wird die niedrigste Priorität zugewiesen.

## Financial Reporting Update – US-GAAP

### Aktuelle Entwicklungen zur Bilanzierung von unsicheren Steuervorteilen

Die Bilanzierung unsicherer Steuervorteile ist durch die in 2006 veröffentlichte Interpretation FIN 48 „Accounting for Uncertainty in Income Taxes“ neu geregelt worden. Bei der Implementierung der Neufassung hat sich in der Praxis eine Vielzahl von Fragestellungen ergeben, sodass der FASB gebeten wurde, eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts in Erwägung zu ziehen und als weiteren Leitfaden zusätzliche *Implementation Guidance* zu veröffentlichen.

In seiner Sitzung am 17. Januar 2007 hat der FASB beschlossen, den Erstanwendungszeitpunkt von FIN 48 nicht zu verschieben. Nach der Entscheidung des FASB ist FIN 48 somit weiterhin erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 2006 beginnen. Unternehmen, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, müssen FIN 48 demzufolge erstmals in ihrem Zwischenabschluss zum 31. März 2007 anwenden.

Hingegen ist der FASB übereingekommen, den Unternehmen Hilfestellungen bei der Umstellung in Form von *Implementation Guidance* zu geben. Diese soll noch im ersten Quartal 2007 zur Verfügung gestellt werden und insbesondere das Thema des späteren Ansatzes eines unsicheren Steuervorteils, der zunächst nicht angesetzt worden ist, regeln.

Gemäß den Regelungen von FIN 48 ist ein unsicherer Steuervorteil, der zunächst nicht angesetzt wird, dann zu erfassen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Durch neue Erkenntnisse ist das Ansatzkriterium *more likely than not* erfüllt;
- Der zugrunde liegende Sachverhalt ist endgültig durch die Finanzverwaltung anerkannt worden (*Ultimately Settled*);
- Für den betreffenden Sachverhalt ist die Verjährung eingetreten.

Insbesondere bei Erkenntnissen im Rahmen einer Betriebsprüfung ist zu unterscheiden, ob hierdurch das More-likely-than-not-Kriterium erstmals erfüllt ist oder ob es sich vielmehr um eine geänderte Einschätzung im Hinblick auf die Bewertung des unsicheren Steuervorteils handelt. Die folgenden Möglichkeiten sind denkbar:

- Die Finanzverwaltung oder die Betriebsprüfung hat einen bestimmten, eindeutig definierten Sachverhalt aufgegriffen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung analysiert und ist zu einem vorläufigen Ergebnis bezüglich des Sachverhalts gekommen. Dieses Ergebnis wird dem Unternehmen kommuniziert (beispielsweise in Form einer sogenannten Betriebsprüfungsnotiz). In diesem Fall liegen neue Erkenntnisse vor, die im Einzelfall das More-likely-than-not-Kriterium erfüllen können, sodass der unsichere Steuervorteil anzusetzen ist.
- Die Betriebsprüfung hat auf Basis ihrer Prüfungsergebnisse sowie von Diskussionen mit dem Unternehmen mehrere Sachverhalte bearbeitet und ist zu einem entsprechenden „Gesamtergebnis“ gekommen. In diesem Fall kann eine Neueinschätzung des More-likely-than-not-Kriteriums für einzelne unsichere Steuerpositionen nicht vorgenommen werden, da nicht eindeutig ist, ob die jeweilige Entscheidung bezüglich einer spezifi-



schen unsicheren Steuerposition auf Basis der individuellen Fakten getroffen worden ist. Der unsichere Steuervorteil kann insoweit erstmals angesetzt werden, wenn das Kriterium *Ultimately Settled* erfüllt ist. Dies ist regelmäßig erst dann der Fall, wenn der betreffende Veranlagungszeitraum, auf den sich der unsichere Steuervorteil bezieht, bestandskräftig beschieden worden ist.

- Die Betriebsprüfung hat einen Sachverhalt bis zum Abschluss der Prüfung nicht aufgegriffen. In diesem Fall kann der unsichere Steuervorteil erst dann realisiert werden, wenn die Verjäh-

rungsfrist für den betreffenden Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, da sich insoweit nur das Entdeckungsrisiko verringert hat, während die Fakten des Sachverhalts sowie die Gesetzgebung oder sonstige Rechtsprechung unverändert geblieben sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass die genannten Punkte und Auslegungen teilweise auf Aussagen von FASB Staff Members basieren. Letztlich maßgeblich ist die vom FASB angekündigte *Implementation Guidance*. ■

## Fair-Value-Option für finanzielle Vermögenswerte und Schulden

Der FASB hat im Februar 2007 die neue Regelung SFAS 159 „The Fair Value Option for Financial Assets and Financial Liabilities – Including an amendment of FASB Statement No. 115“ veröffentlicht (*auf den Entwurf war bereits im Quarterly I/2006, S. 35, hingewiesen worden*). Der Standard erlaubt Unternehmen, bestimmte finanzielle Vermögenswerte und Schulden zum jeweiligen *Fair Value* am Bilanzstichtag zu bewerten. Durch die Neuregelung soll insbesondere die Ergebnisvolatilität beseitigt werden, die bislang aus unterschiedlichen Bewertungsvorschriften für wirtschaftlich verbundene Vermögenswerte und Schulden resultierte.

### Anwendungsbereich

SFAS 159 ermöglicht eine Bewertung zum *Fair Value* für die folgenden Finanzinstrumente:

- Bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden (mit bestimmten, im Standard definierten Ausnahmen);
- Feste Verpflichtungen (*Firm Commitments*), die ansonsten nicht bilanziert werden würden, soweit diese sich ausschließlich auf Finanzinstrumente beziehen;
- Bestimmte nicht finanzielle Versicherungsverträge;

- Ein Finanzinstrument, das nach Separierung eines eingebetteten nicht finanziellen Derivats aus einem nicht finanziellen hybriden Instrument verbleibt.

Die folgenden Vermögenswerte und Schulden sind explizit aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen:

- Anteile an konsolidierten Tochtergesellschaften;
- Anteile an einer konsolidierten *Variable Interest Entity* (VIE);
- Verpflichtungen aus Pensionsplänen, aus sonstigen Leistungen an Mitarbei-

ter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aus aktienbasierten Vergütungsinstrumenten und anderen Formen abgegrenzter Vergütungen an Mitarbeiter;

- Finanzielle Vermögenswerte oder Schulden, die aus Leasingverhältnissen gemäß SFAS 13 „Accounting for Leases“ resultieren;
- Bestimmte Spar- und sonstige Einlagen von Kunden bei Banken und sonstigen Kreditinstituten;
- Finanzinstrumente, die ganz oder teilweise als Bestandteil des Eigenkapitals klassifiziert sind.

### Bilanzierung

Wertänderungen von Instrumenten, die im Rahmen der Fair-Value-Option zum *Fair Value* bewertet werden, sind zu jedem Bilanzstichtag ergebniswirksam zu erfassen. Unternehmen können die Fair-Value-Option – mit bestimmten Ausnahmen – für jedes einzelne Instrument gesondert anwenden. Jedoch kann die Option nur auf ein Instrument als Ganzes angewendet werden, nicht aber auf Teile eines Instruments. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme der Fair-Value-Option ist an dem sogenannten *Election Date* zu treffen und ist danach unwiderruflich. Als *Election Date* gilt in der Regel der Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes eines Finanzinstruments im Anwendungsbereich von SFAS 159.

### Erstanwendung

Der Standard ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. November 2007 beginnen, vorausgesetzt, dass das Unternehmen im gleichen Zeitpunkt auch die Regelungen von SFAS 157 „Fair Value Measurement“ anwendet.

### Internationale Konvergenz

Der FASB weist darauf hin, dass die Fair-Value-Option gemäß SFAS 159 ähnlich, aber nicht vollständig identisch ist mit den entsprechenden Regelungen in IAS 39. ■



# Publikationen

**Elmar Gerum: Das deutsche Corporate-Governance-System – Eine empirische Untersuchung, Stuttgart, Februar 2007**



Die in den letzten Jahren weltweit geführte Diskussion um Corporate Governance hat u.a. die Frage nach dem zweckmäßigsten der unterschiedlichen Systeme aufgeworfen. Zentrales Anliegen der Studie ist eine Bestandsaufnahme für Deutschland, um bei Empfehlungen auf eine gesicherte Grundlage zurückgreifen zu können. Hierzu wurden die ökonomischen, organisatorischen und personellen Strukturdaten von 400 großen deutschen Aktiengesellschaften erhoben.

Nach grundlegenden Kapiteln zur Corporate Governance, zur diesbezüglichen Forschung und den Rahmenbedingungen des deutschen Corporate-Governance-Systems widmet sich die Studie den Führungs- und Kontrollstrukturen im deutschen dualistischen Modell. Detailliert werden Kompetenz-, Organisations- und Entlohnungssysteme für den Vorstand und den Aufsichtsrat einschließlich der Mitbestimmungsthematik erörtert und die Effizienz hinterfragt. In weiteren Kapiteln beleuchtet die Studie die Aktionärsrechte sowie empirische Befunde zum Deutschen Corporate Governance Kodex und zu spezifischen Firmenkodizes. ■

**KPMG (Hrsg.): Offenlegung von Finanzinstrumenten und Risikoberichterstattung nach IFRS 7, Stuttgart 2007**



Durch die Veröffentlichung von IFRS 7 sind neue Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten zu beachten. Zum einen betrifft dieses Angaben zu Jahresabschlussdaten der Bilanz und GuV. Zum anderen werden Anforderungen an eine eigenständige Risikoberichterstattung eingeführt und bisherige Regelungen in Bezug auf Angaben zum Risikomanagement sowie Risikoarten aus IAS 32 in IFRS 7 integriert und ausgeweitet.

In dieser Publikation werden nicht nur die Regelungen von IFRS 7 interpretiert, vielmehr werden konkrete Umsetzungsvorschläge gegeben. Grundlage ist eine Untersuchung der DAX30-Unternehmen, die belegt, welche Regelungen in der Praxis bereits erfüllt werden und an welchen Stellen Lücken erkennbar sind. Abgerundet wird die branchenübergreifende Themenbehandlung durch die Integration der für Kreditinstitute bestehenden Anforderungen aus der Umsetzung von Basel II, Säule 3, sowie des CEBS, eine synoptische Gegenüberstellung von IFRS 7, DRS 5, 5–10, Basel II und IAS 32 sowie durch die Aufnahme einer Checkliste für die Anhangangaben in IFRS 7. ■

**KPMG (Hrsg.): Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen – Grundlagen der US-GAAP und SEC-Vorschriften, 4. Aufl., Berlin 2007**



Auch nach der verpflichtenden Einführung der IFRS in der EU als primäre Rechnungslegungsnorm bleiben die US-GAAP für deutsche Unternehmen aktuell, solange die IFRS nicht vollumfänglich von der SEC anerkannt werden. Betroffen sind nicht nur die zirka 20 „Foreign Filers“ mit Sitz in Deutschland, sondern auch viele Tochtergesellschaften ausländischer bei der SEC registrierter Unternehmen. Auch die US-GAAP haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die Publikation enthält alle Bestimmungen bis Stand September 2006.

Wesentliche Änderungen betreffen die anteilsbasierte Vergütung und Pensionsverpflichtungen sowie die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital und die sog. Fair-Value-Hierarchie. Zusätzlich hat es auch Anpassungen im Rahmen der Konvergenzbemühungen zwischen FASB und IASB gegeben. Das Buch wendet sich an Finanzvorstände, Praktiker im Rechnungswesen, aber auch an andere Interessierte, die einen fundierten Überblick suchen. Die Darstellung folgt dem Aufbau der Bilanz und GuV und ist um postenübergreifende Themen ergänzt. ■



## Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Hans-Joachim Böcking/Thomas Stein: Prüfung des Konzernlageberichts durch Abschlussprüfer, Aufsichtsräte und Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung,

in: *Der Konzern*, 2007, S. 43–54

Mit Blick auf den Konzernlagebericht als Instrument der wertorientierten Unternehmensberichterstattung werden die neuen gesetzlichen Anforderungen für die Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat herausgestellt. ■

Holger Fleischer: Der deutsche „Bilanzeid“ nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB,

in: *ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2007, S. 97–106

Als Terminus und Regelungsziel hat der „Bilanzeid“ Eingang in die Rechnungslegung gefunden. Herkunft, Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen nach dem TUG sind Gegenstand der Untersuchung. ■

Sebastian Hakelmacher: Treibjagd auf Topmanager und anderes Hochwild

in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 2007, S. 154–161

Aufgezeigt wird, dass in kritischen Unternehmenssituationen hellseherische Wirtschaftsjournalisten sogar Topmanager ins Visier nehmen, die sie zuvor noch zum Manager des Jahres gekürt haben. Gefordert wird daher von der Rechnungslegung, mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit eine bessere Schutzzone zu bieten. ■

Christoph E. Hauschka/Gina Greeve: Compliance in der Korruptionsprävention,

in: *Betriebs-Berater*, 2007, S. 165–173  
Dargestellt werden konkrete Präventionsmaßnahmen, ausgehend von einem Grundstock für jedes Unternehmen und im Weiteren individuellen Vorgehensweisen nach Unternehmensgröße, Wirtschaftszweig und Tätigkeitsbereich. ■

Uwe Hüffer: Die leitungsbezogene Verantwortung des Aufsichtsrats

in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 2007, S. 47–54

Der Beitrag zeigt auf, dass auch in einer als Nebenamt konzipierten Aufsichtsrats-tätigkeit genügend Mittel für das einzelne Aufsichtsratsmitglied verfügbar sind, das für die Aufgabe erforderliche Informationsniveau zu erreichen und auf die Meinungsbildung des Vorstands einzuwirken. ■

Liesel Knorr: IFRS 8 Operating Segments: Nur Konvergenz oder auch bessere Finanzberichterstattung?

in: *Accounting 1/2007*, S. 9–11

Während 1997 einheitliche Lösungen in IFRS und US-GAAP noch nicht erreichbar waren, setzt IFRS 8 nun konsequent den Management Approach um, sodass eine nahezu vollständige Konvergenz zu SFAS 131 erreicht wird. ■

Marcus Lutter/Alexander Kollmorgen/Heiner Feldhaus: Muster-Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat einer SE

in: *Betriebs-Berater*, 2007, S. 509–516

Durch Mustervorlage und Kommentierung wird dargelegt, dass für die SE angesichts des besonderen Verhältnisses des Verwaltungsrates bezüglich der Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern sowie Zuständigkeiten und Beschlussfassungen eine Geschäftsordnung unerlässlich ist. ■

Martin Peltzer: Beratungsverträge der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern,

in: *ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2007, S. 305–309

Erörtert wird die Frage, ob durch Beratungsaufträge an Aufsichtsratsmitglieder – auch wenn rechtlich zulässig – die Unbefangenheit des Ratsmitglieds so beeinträchtigt wird, dass hieraus ein Konflikt mit guter Corporate Governance entsteht. ■

Barbara Pirner/Axel Leberherz: Wie nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz publiziert werden muss,

in: *Die Aktiengesellschaft*, 2007, S. 19–27

Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, in welcher Weise die europaweite Verbreitung der Informationen erfolgen muss, wann die Daten an das Unternehmensregister als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung übermittelt werden müssen und welche Anforderungen den Emittenten hierbei treffen. ■

Klaus Ruhnke: Geschäftsrisikoorientierte Prüfung von IFRS-Abschlüssen,

in: *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 2007, S. 155–166

Aufbauend auf den Kernvorstellungen und der Ausgestaltung einer geschäftsrisikoorientierten Prüfung werden Strukturvorgaben aus internationalen Prüfungsnormen herausgearbeitet. ■

Axel v. Werder/Bernd J. Wiczorek:

Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder und ihre Nominierung,

in: *Der Betrieb*, 2007, S. 297–303

Die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder und ihre Nominierung markieren eine zentrale Komponente guter Corporate Governance. Anhand von Thesen werden schlüssige Wege für eine „Best Practice“ aufgezeigt. ■

Ernst Zander/Gerfried J. Popp: Aufsichtsrat und Arbeitsdirektor in der mitbestimmten GmbH,

in: *Der Aufsichtsrat*, 2007, S. 20–21

Während die nicht mitbestimmte GmbH vom Dualismus Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung beherrscht wird, entsteht bei der mitbestimmten GmbH eine Art Dreiecksverhältnis zwischen Gesellschafterversammlung, mitbestimmtem Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Erörtert werden Konflikte, Kompetenzen und Amtsführung des Arbeitsdirektors in diesem Beziehungsgeflecht. ■

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt  
per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)  
Anke Minuth  
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **de-aci@kpmg.com**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-  
Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie  
mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift: \*

Name Vorname Titel

Unternehmen Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die  Privatadresse  Firmenanschrift

Ich habe die Ausgaben des **Audit Committee Quarterly aus 2006** nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2006** zu.

\* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder.  
Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.



I/2007

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)